

Rahmenplan Talgrund West Stuttgart-West

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Stand 28.11.2017



Rahmenplan Talgrund Stuttgart-West

Inhalt

- 1. Einleitung**
 - 1.1. Anlass und Ziel des Rahmenplans Talgrund-West**
 - 1.2. Geltungsbereich, Beispielhaftigkeit, Standortqualitäten**
 - 1.3. Struktur des Rahmenplans Talgrund-West**

- 2. Bestandsanalyse und -bewertung**
 - 2.1. Klimaerwärmung/-wandel**
 - 2.2. Städtebauliche Struktur, Bauvolumen / Grünvolumen**
 - 2.3. Historie und Planrecht**
 - 2.3.1. Aufsiedlung des Gründerzeitquartiers Stuttgart-West, Planungsrecht und Bestandssituation bei Inkrafttreten der Ortsbausatzung Stuttgart 1935**
 - 2.3.2. Nachkriegsbebauung, NÖ-Pläne**
 - 2.3.3. Planrecht seit 1962 nach Baunutzungsverordnung, der Umgang mit den Blockinnenbereichen**
 - 2.4. Rechtsgültiges Planrecht 2016**
 - 2.4.1. Bebauungspläne**
 - 2.4.2. Erhaltungssatzung und Denkmalschutz**
 - 2.4.3. FNP**
 - 2.4.4. Vergnügungsstättenatzung**
 - 2.4.5. Baumschutzsatzung**
 - 2.5. Standortdefizite**
 - 2.6. Heutige Entwicklung**

- 3. Ziele**
 - 3.1. Stadtklimatische Ziele im Klimawandel**
 - 3.1.1. Kaltluftströmungen**
 - 3.1.2. Thermische Situation**
 - 3.1.3. Starkregen**
 - 3.2. Nutzungsmischung**

- 3.3. **Stadtbild**
- 3.4. **öffentliche Räume**
- 3.5. **Strömungsräume**
- 3.6. **Nachverdichtung / Gebäudehöhen**
- 3.7. **Grünflächen**
- 3.7. **Frischluftschneisen**
- 4. **Maßnahmen, Handlungsempfehlungen und Planungshinweise**
 - 4.1 **Übergeordnete Planungen**
 - 4.1.1 **Planrechtsänderungen durch Aufstellung von Bebauungsplänen zur Sicherung von Grünflächen und Klimakorridoren**
 - 4.1.2 **Grünsatzung**
 - 4.1.3 **Mobilitätskonzepte**
 - 4.1.4 **Förderprogramme**
 - 4.1.5 **Wettbewerbsvorgaben**
 - 4.2 **Öffentliche Bereiche, Straßen und Plätze**
 - 4.2.1 **Plätze, Grünanlagen und deren Vernetzung, Oberflächenqualitäten**
 - 4.2.2 **Straßenräume**
 - 4.2.3 **Schulhöfe und andere Freiflächen in städtischen Eigentum**
 - 4.3. **Private Baugrundstücke**
 - 4.3.1. **Flächenausnutzung**
 - 4.3.2 **Begrünung und Strahlungsschutz**
 - 4.3.3 **Bauwuch und Bauweise**
 - 4.3.4 **Gebäudehöhen**
 - 4.3.5. **Dachgestaltung**
 - 4.3.6 **Fassadengestaltung**
 - 4.3.7 **Musterblock**
 - 4.4 **Ergebnisse aus den Teilrahmenplänen / Planungshinweise**
- 5. **Zusammenfassung – Fazit**

Planverzeichnis

Karte 1	Lageplan mit Geltungsbereich vom 22.08.201, verkleinert (Anlage 2)
Karte 21	Empfehlung zur Flächenausnutzung (Anlage 3)
Karte 22	Empfehlung zur Bebauungsplanänderung (Anlage 4)
Karte 12	Grünvernetzung (Anlage 5)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziel des Rahmenplans Talgrund-West

Anlass

Innenentwicklung vor Außenentwicklung und die behutsame und qualifizierte bauliche Nachverdichtung der Stadt sind wichtige Ziele der Stadtentwicklung und die zentralen städtebaulichen Themen in ganz Stuttgart.

Zwischenzeitlich steht die planerische Herausforderung im Raum, dass die Priorisierung der Innenentwicklung zu einer Nachverdichtung führt, welche an ihre qualitativen Grenzen stößt. Hinzu kommt die immer dringlicher werdende Anpassungsnotwendigkeit an einen fortschreitenden Klimawandel, welcher seit 2011 neben dem Klimaschutz auch als Abwägungsbelang nach § 1 (5) BauGB zu berücksichtigen ist.

Mit dem Rahmenplan Halbhöhenlagen Stuttgart aus 2008 wurden für die Halbhöhen rund um den Stuttgarter Talkessel die Grenzen der Innenentwicklung aufgezeigt. Lüftungsachsen und klimatologisch wirksame, das Stadtbild prägende Grünräume wurden untersucht, der funktionale Zusammenhang zwischen Halbhöhen und dem dicht besiedelten Talgrund wurde dabei berücksichtigt, entsprechende Schlussfolgerungen wurden erarbeitet. Zusammenhängende, von Bebauung freizuhaltende Grünbereiche wurden daraufhin erweitert und planungsrechtlich gesichert, und es wurden Empfehlungen für die Genehmigungspraxis bei Bauanträgen erarbeitet. Die Diskussion über qualifizierte Dichte spielte hierbei eine große Rolle und bekam für Stuttgart eine größere Bedeutung.

Der Rahmenplan Talgrund West setzt sich nunmehr mit dem dicht besiedelten Stuttgarter Westen auf dem Talgrund auseinander. Dieser verfügt über einen nur geringen Grünflächenanteil, was mit einem hohen Versiegelungsgrad und hoher Bebauungsdichte einhergeht. Folge davon sind die in diesem Stadtteil häufigen Situationen mit bioklimatisch belastender Überwärmung bzw. auch schlechter Durchlüftung.

Qualifizierte Innenentwicklung

Die Grenzen der Innenentwicklung sind erreicht, wenn Wohn- und Behaglichkeitsqualitäten in unvertretbarer Weise berührt werden. Der Begriff der „qualifizierten Innenentwicklung“ wurde daher auch für die Bebauungsstruktur des Talgrundes West konkretisiert, hierbei wurden insbesondere die vielen Blockinnenbereiche sowie die Straßen- und Platzräume näher betrachtet und entsprechende Empfehlungen erarbeitet. Das anhaltende Wachstum im wirtschaftsstarken Stuttgart hat eine große Nachfrage nach Wohnungen zur Folge. Das urbane zentrumsnahe Wohnen wird stark nachgefragt und grundsätzlich städtebaulich gefördert. Dabei soll das Leitziel für den Wohnungsbau im Talgrund West die Schaffung von hoher Wohnumfeldqualität, thermischer Behaglichkeit und Erholungsmöglichkeiten sein.

Ziel

Ziel des Rahmenplans Talgrund West ist es, eine größere Sensibilität für die nicht bebauten Räume und für Begrünungsmaßnahmen bei allen an der Planung Beteiligten (Genehmigungsbehörden, Architekten, Bauherrn) sowie bei Politikern, Bürgern und Grundstückseigentümern herzustellen.

Durch die Anwendung des Rahmenplans Talgrund West und das damit verbundene Umdenken der Beteiligten sollen viele kleine Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken und im öffentlichen Raum angestoßen werden.

Richtlinien zur Flächenausnutzung und Gestaltungshinweise sollen bei städtebaulichen Planungen Anwendung finden, um gleichermaßen Innenentwicklung zu ermöglichen und Wohn- sowie Wohnumfeldqualität zu fördern.

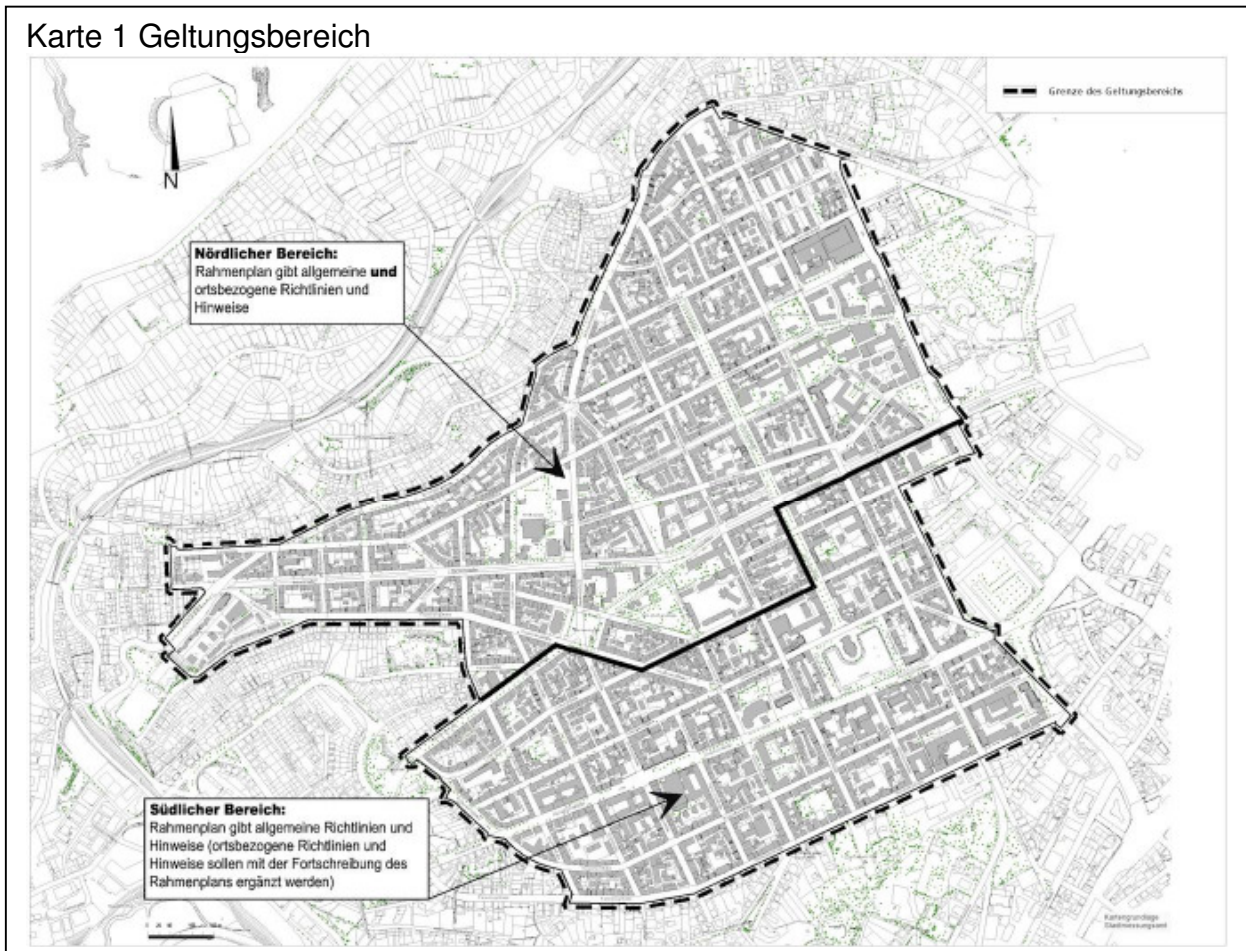
Der Rahmenplan Talgrund West zeigt Maßnahmen auf, die der Wärmebelastung entgegenwirken, die Durchlüftung unterstützen und die Wohnumfeldqualität verbessern.

1.2 Geltungsbereich, Beispielhaftigkeit, Standortqualitäten

Die Abgrenzung des Talgrundes von Stuttgart-West ergibt sich im Norden, Westen und Süden durch den Rahmenplan Halbhöhenlagen. Dort schließt der Talgrund an den Hangfuß der Halbhöhen an, die Abgrenzung nach Osten ergibt sich durch die Stadtbezirksgrenze des Stadtbezirks Stuttgart-West. Topografisch liegt das Gebiet des Rahmenplans im Stuttgarter Talgrund. Die hier vorliegende Rahmenplanung beinhaltet sowohl allgemeine als auch ortsbezogene Richtlinien und Hinweise. Die ortsbezogenen Aussagen beschränken sich momentan auf den nördlichen Bereich des Talgrunds West. (siehe Kap. 1.3). Die Grundlagen sind für den südlichen Bereich noch nicht erarbeitet. Sobald sie vorliegen, kann der Rahmenplan Talgrund-West fortgeschrieben und mit ortsbezogenen Richtlinien und Hinweisen auf die ganze Talgrundfläche ergänzt werden.

Die allgemeinen Richtlinien und Hinweise beziehen sich auf das gesamte Gebiet des Talgrunds-West. Der Geltungsbereich ist in Karte 1 dargestellt, er umfasst den Bereich des gesamten Talgrunds West.

Karte 1 Geltungsbereich



Der an die City angrenzende Stuttgarter Westen ist eine der frühen Stadterweiterungen der Stuttgarter Innenstadt. Der in einem gründerzeitlichen Stadtgrundriss angelegte Stadtteil auf dem Talgrund ist im Norden und Westen umgeben von durchgrüntem, bewohnten Hanglagen. Er ist ein außerordentlich beliebter Wohnstandort, der durch die vorhandene Mischung urbanes Wohnen ermöglicht. Die heute vorhandene Nutzungsmischung und Bebauungsdichte entspricht im Grundsatz der gewollten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und ist geradezu beispielhaft für die Leitprinzipien heutiger städtebaulicher Planung als elementares Strukturmerkmal der europäischen Stadt. Urbanität und Wohnqualität sind hier gegeben. Das urbane Wohnen soll hier weiterhin gefördert werden. Die Empfehlungen zur Entwicklung dieses im Westen gelegenen Talgrundbereichs sind beispielhaft für andere dicht besiedelte Talgrundbereiche in Stuttgart.

Die urbane kompakte Struktur des Stuttgarter Westens ist eine wichtige Grundvoraussetzung für flächenschonendes Bauen und nachhaltige Mobilität. Die zentrale Lage des Stuttgarter Westens, seine gute Erreichbarkeit, seine Nutzungsmischung und seine sehr gute infrastrukturelle Ausstattung ermöglichen auf kleinem Raum den Lebensvollzug mit Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Freizeit etc. In diesem Kontext bietet es sich an, auf den eigenen PKW zu verzichten, sich zu Fuß, mit dem Fahrrad und dem ÖPNV fortzubewegen. Durch die Nutzung von Car-Sharing sind alle Möglichkeiten der Mobilität gegeben. Intelligente Mobilitätsangebote und die Bereitstellung von Flächen bspw. für Fahrradwege und Car- oder E-Bike-Sharing-Stellplätze können diesen Aspekt noch weiter verbessern.

Die bestehende städtebauliche Ordnung mit mehrgeschossigen, teilweise geschlossen gebauten Gebäuden stellt eine vergleichsweise kompakte Siedlungsstruktur dar, die bereits durch ihre Anordnung ein großes Maß an Energieeinsparung ermöglicht. Die bestehenden Gebäude aus der Gründerzeit und die älteren Nachkriegsgebäude sind wärmedämmtechnisch nicht ideal ausgestattet, bei Gebäuden, deren Fassaden nicht historisch wertvoll sind, kann hier in der Regel nachgerüstet und ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Im Rahmen einer klimagerechten Stadtentwicklung kann aufgezeigt werden, dass es durchaus keinen Widerspruch bedeutet, wenn sowohl Klimaschutz und CO₂- Reduzierung als auch Handlungsansätze für Klimaanpassungsmaßnahmen gleichzeitig verfolgt werden, wobei die Stadtklimatologie in Verbindung mit den Rechtsinstrumenten der räumlichen Planung das dafür erforderliche Instrumentarium liefert. Insbesondere kann durch eine sinnvolle Grünflächenpolitik mit Bewahrung von Frischluftschneisen und Luftaustauschbahnen der Überwärmung direkt und indirekt entgegengewirkt werden. Gleichermaßen bewirken diese städtebaulichen Maßnahmen im Sinne der Anpassung, dass sich die belastenden Folgen des Klimawandels, beispielsweise eine ansteigende Lufttemperatur in ihrer Auswirkung auf das Leben der Stadtbevölkerung, erträglicher gestalten.

1.3 Struktur des Rahmenplans Talgrund-West

Der Rahmenplan Talgrund West besteht aus Analyseplänen und Empfehlungsplänen, er macht prinzipielle Aussagen und daran orientierte allgemeine Handlungsempfehlungen für das gesamte Planungsgebiet des Talgrunds West und ortsbezogene Handlungsempfehlungen für das nördliche Planungsgebiet.

Das Rahmenplangebiet wird in Einzelgebiete unterteilt, für die Teilrahmenpläne erarbeitet werden. Die Teilrahmenpläne verorten Ziele und Maßnahmen. Sie stellen die öffentlichen Räume und deren Grünvernetzung konkret dar, zeigen die Einzelpotentiale von Grünflächen im öffentlichen Raum und in den Blockinnenbereichen konkret auf und machen Empfehlungen zu Planrechtsänderungen. Mit den Ergebnissen aus den Teilrahmenplänen wird der Rahmenplan Talgrund West festgeschrieben.

Fertig gestellt sind die Teilrahmenpläne (Stand 09/2017):

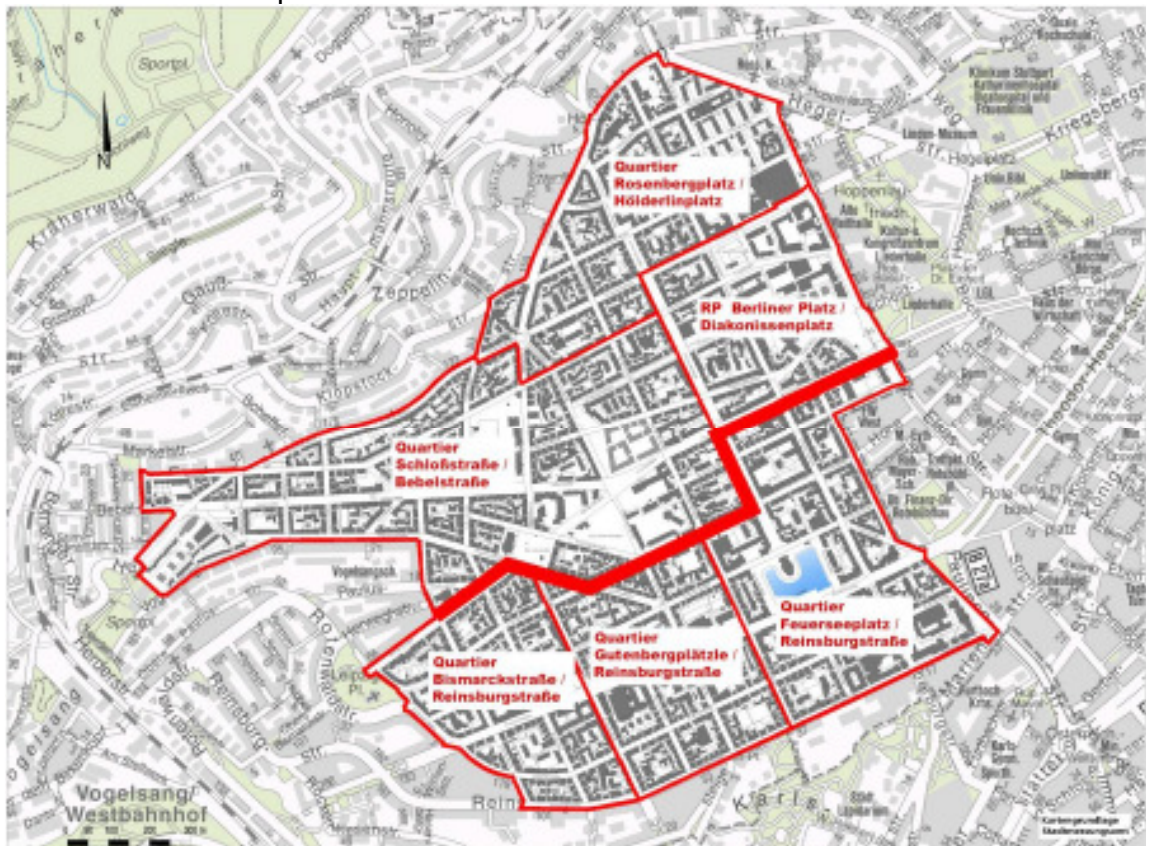
- Berliner Platz / Diakonissenplatz (fertig gestellt, GrDrs 884/2015)
- Rosenbergplatz / Hölderlinplatz (fertig gestellt, GrDrs 705/2017)
- Schloß- / Bebelstraße (fertig gestellt, GrDrs 706/2017)

Diese 3 genannten Teilrahmenpläne decken das nördliche Planungsgebiet des Talgrunds West ab.

Um auch für das südliche Planungsgebiet ortsbezogene Handlungsempfehlungen treffen zu können, fehlen noch die Teilrahmenpläne:

- Plan Bismarck- / Reinsburgstraße
- Plan Gutenbergplätzle / Reinsburgstraße
- Plan Feuerseeplatz / Reinsburgstraße

Karte 2 Teilrahmenpläne



Die fertig gestellten Teilrahmenpläne bilden den nördlichen Teil des Talgrunds ab.

Für diesen nördlichen Teil ist das Ergebnis des Rahmenplans Talgrund West in zwei Hauptplänen abgebildet:

Karte 22 Rahmenplangebiet Nord, Empfehlung zur Flächenausnutzung

Karte 23 Rahmenplangebiet Nord, Empfehlung zur Bebauungsplanänderung

Mit dem Rahmenplan Talgrund West werden Richtlinien für städtebauliche Planungen, für die Änderung und Aufstellung von Bebauungsplänen und von Förderprogrammen gegeben.

Planwerk Rahmenplan Talgrund West

Bestand und Analyse (Kapitel 1 und 2)

- Karte 1 Lageplan mit Geltungsbereich, Plangebiete
- Karte 2 Plangebiet mit Teilrahmenplänen
- Karte 3 Schwarzplan heute
- Karte 4 typischer Bestandsblock mit Schrägluftbild
- Karte 5 Plangebiet in 1940
- Karte 6 Planrecht Art der Nutzung
- Karte 7 Planrecht Baulinien
- Karte 8 Städtebauliche Gesamtanlagen / Erhaltungssatzung
- Karte 9 FNP

- Karte 10 Kaltluft
- Karte 11 Thermalkarte, Wärmeinseln

Empfehlungen und Planungshinweise (Kapitel 3 und 4)

- Karte 12 Stadtklimagerechte Dichte (Musterblock, envimet)
- Karte 13 Grünvernetzung, Grünflächen, Straßenräume
- Karte 14 Städtisches Eigentum
- Karte 15 Schmale und kleine Blöcke
- Karte 16 geschlossene Blockrandbebauung
- Karte 17 Musterblock offene Blockrandbebauung
- Karte 18 Musterblock im Schnitt

Teilrahmenpläne (Kapitel 4)

- Karte 19 Teilrahmenplan Berliner Platz / Diakonissenplatz
- Karte 20 Teilrahmenplan Rosenbergplatz / Hölderlinplatz
- Karte 21 Teilrahmenplan Schloß- / Bebelstraße

Ergebnispläne (Kapitel 5)

- Karte 22 Rahmenplangebiet Nord, Empfehlung zur Flächenausnutzung
- Karte 23 Rahmenplangebiet Nord, Empfehlung zur Bebauungsplanänderung
- Karte 24 Rahmenplangebiet Nord, Schematische Gegenüberstellung der möglichen Überbauung

2. Bestandsanalyse und -bewertung

2.1 Klimaerwärmung/-wandel

Der Klimawandel schreitet kontinuierlich voran. Für die Zukunft bis zum Jahr 2050 lassen die Ergebnisse aus numerischen Simulationen mit regionalen Klimamodellen für Baden-Württemberg einen weiteren Anstieg der Lufttemperatur sowohl im Winter als auch im Sommer erwarten. Darin sind Hitzewellen im Sommer eingebettet, deren Häufigkeit, Andauer und Intensität zunehmen werden. Damit verbunden ist eine bedeutende Zunahme der Sommertage und der heißen Tage.

Auch der Niederschlag wird durch den regionalen Klimawandel deutlich beeinflusst. Bereits jetzt ist eine ausgeprägte Erhöhung des Gebietsniederschlags im Winterhalbjahr zu beobachten, während er im Sommerhalbjahr tendenziell abnimmt. Allerdings steigt die Intensität und Häufigkeit von eingelagerten Starkniederschlagsereignissen.

Der regionale Klimawandel in Baden-Württemberg hat vielfältige negative Auswirkungen. So beeinträchtigt die zunehmende Hitze im Sommer das Wohlbefinden, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit von Menschen. Bei extremen Hitzewellen ist mit einer erhöhten Mortalität insbesondere in menschlichen Risikogruppen zu rechnen.

Die Wahrnehmung von Wärme durch Menschen ist ein thermophysiologischer Prozess, der mit dem menschlichen Wärmehaushalt in Verbindung steht. In Bezug auf die atmosphärische Umwelt hängt er von der absorbierten Strahlungswärme, Lufttemperatur, Luftfeuchte und Windgeschwindigkeit ab.

Die Lufttemperatur allein ist also nicht ausreichend, um das Wärmeempfinden von Menschen zu beschreiben. Deshalb wurden thermische Bewertungsindizes aus dem menschlichen Wärmehaushalt abgeleitet, wie z.B. die physiologisch äquivalente Temperatur (PET), um das menschliche Wärmeempfinden zu quantifizieren. Die lokale Anpassung in Städten an den regionalen Klimawandel in Form von ansteigender Hitze sollte auf die Gewährleistung des thermischen Komforts (thermische Behaglichkeit) selbst bei dieser ungünstigen Randbedingung ausgerichtet sein.

Im urbanen Bereich des Stuttgarter Westens ist es vor allem die Überwärmung im Sommer, die zu Hitzestress führen kann und sich negativ auf den thermischen Komfort von Menschen auswirkt. Er ist tagsüber infolge intensiver Sonneneinstrahlung besonders ausgeprägt. In Hitzewellen, d.h. während aufeinanderfolgender Tage mit Hitzestress, erreicht oft die nächtliche Abkühlung im städtischen Außen- und Innenraum nicht das notwendige Ausmaß, das für den notwendigen erholsamen Schlaf erforderlich ist.

Neben Klimaschutzmaßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels werden daher die Entwicklung und Anwendung planerischer Maßnahmen zur lokalen Anpassung an den regionalen Klimawandel immer bedeutender. Dazu zählen in Städten u.a. die Entsiegelung von Innenhöfen in Sanierungsgebieten, Begrünungen aller Art sowie die Freihaltung von Frisch- und Kaltluftflussschneisen. Diese Maßnahmen bewirken - unter Einhaltung von Zielen des Umweltschutzes (z.B. Verzicht auf Klimaanlage) - eine effektive Einschränkung der Aufheizung von Gebäuden und urbanen Flächen.

2.2 Städtebauliche Struktur, Bauvolumen / Grünvolumen

Der vorwiegend orthogonal angelegte Stadtgrundriss, der auf die Generalbaupläne von Nicolaus Thouret und Eberhard Etzel 1818 - 1832 zurückgeht, prägt den Stuttgarter Westen mit seiner Blockrandbebauung. Die Mehrzahl der Gebäude im Talgrund Stuttgart-West entstammt der Gründerzeit. Die Architektur weist hohe Qualitäten auf, sie wirkt identitätsstiftend und bestimmt den „genius loci“.

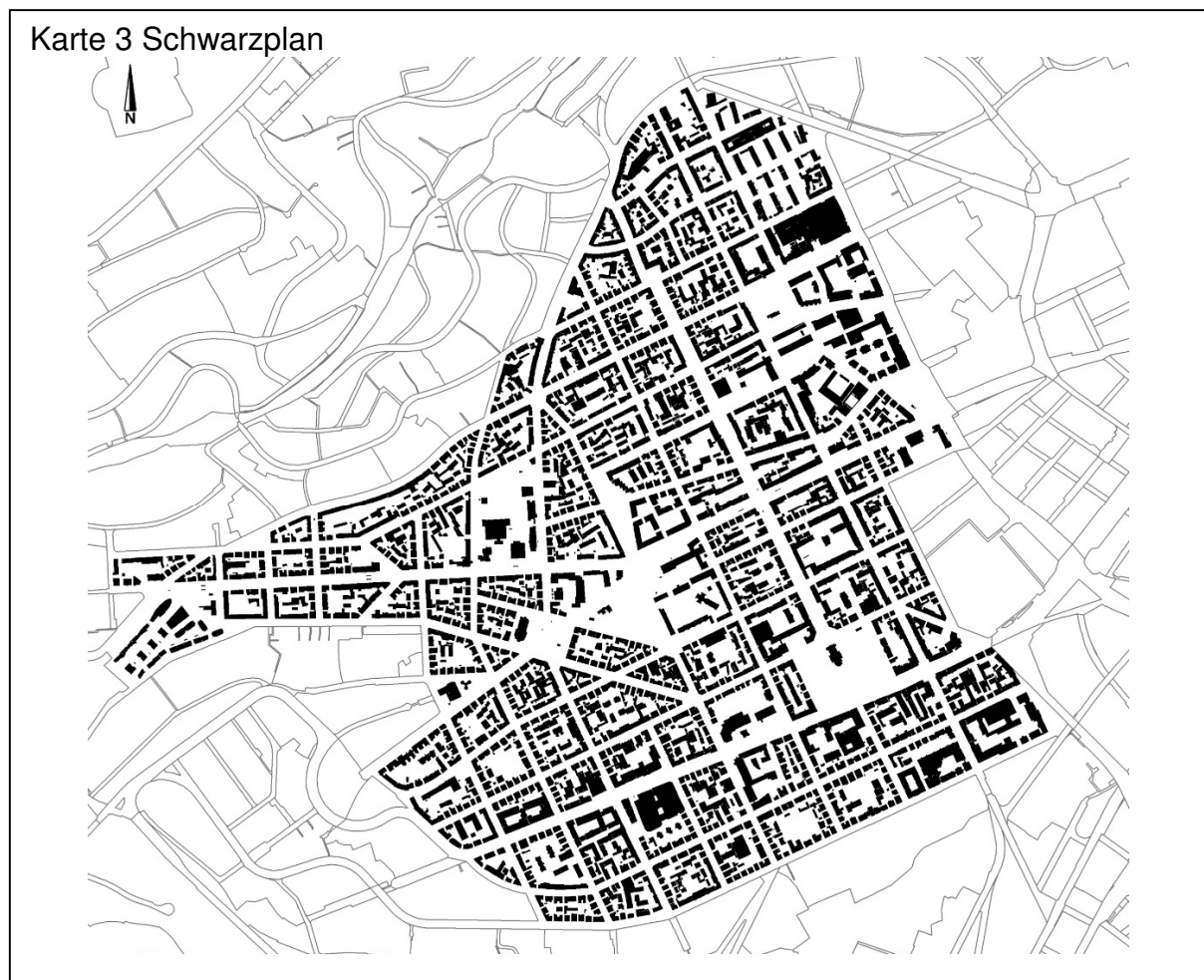
In der Gründerzeit sind 4- bis 5-stockige, meist schmuckvoll gestaltete Vordergebäude direkt an den Straßenraum angrenzend errichtet worden. Die Stockwerke sind über 3 m hoch. An Kreuzungen sind die Ecken mit 45° abgeschrägt. Oft handelt es sich um Einzelgebäude, die in einem Seitenabstand von 2,75 bis 3,00 m (Stuttgarter Bauwich) zum Nachbargebäude stehen. In der Regel weisen die Gebäude einen 1- oder 2-geschossigen Sockel auf, darüber eine 2-geschossige Hauptfassade und darüber meist ein mit einer Horizontalen abgesetztes oberstes Stockwerk, über dem sich dann ein relativ steiles, schräges Dach mit Gauben befindet. Die Fassaden sind mit Erkern, Balkonen, Friesen, Giebeln, Rundbögen und anderen Schmuckelementen versehen.

Die Vordergebäude dienen in den Obergeschossen vorwiegend dem Wohnen. In den Erdgeschossen befinden sich oftmals frequentierte Nutzungen wie Läden, Gastronomie oder kleine Büros, welche zur Belebung des öffentlichen Raums beitragen.

Das Bauvolumen der Vordergebäude entspricht in der Regel der gewollten städtebaulichen Ordnung, der öffentliche bzw. der Straßenraum wird dadurch eindeutig definiert, die Gliederung durch Bauwiche unterstützt die Vielfalt in der Straßenflucht.

Im Inneren der Baublöcke wurden seinerzeit einfachere Hinterhäuser und vorwiegend gewerblich genutzte Bauten errichtet, dadurch sind die Hinterhofflächen oft versiegelt und mit Parkplätzen, Garagen und Werkstattgebäuden bebaut. Oftmals sind kleine Nischen und ruhige private Hinterhöfe entstanden. Sie sind häufig versiegelt und den Nutzungsanforderungen entsprechend als Lager-, Fahrrad- und Autoabstellplätze angelegt. Man kann ungeordnete Winkel und Ecken und gelegentlich auch kleine, grüne Oasen vorfinden.

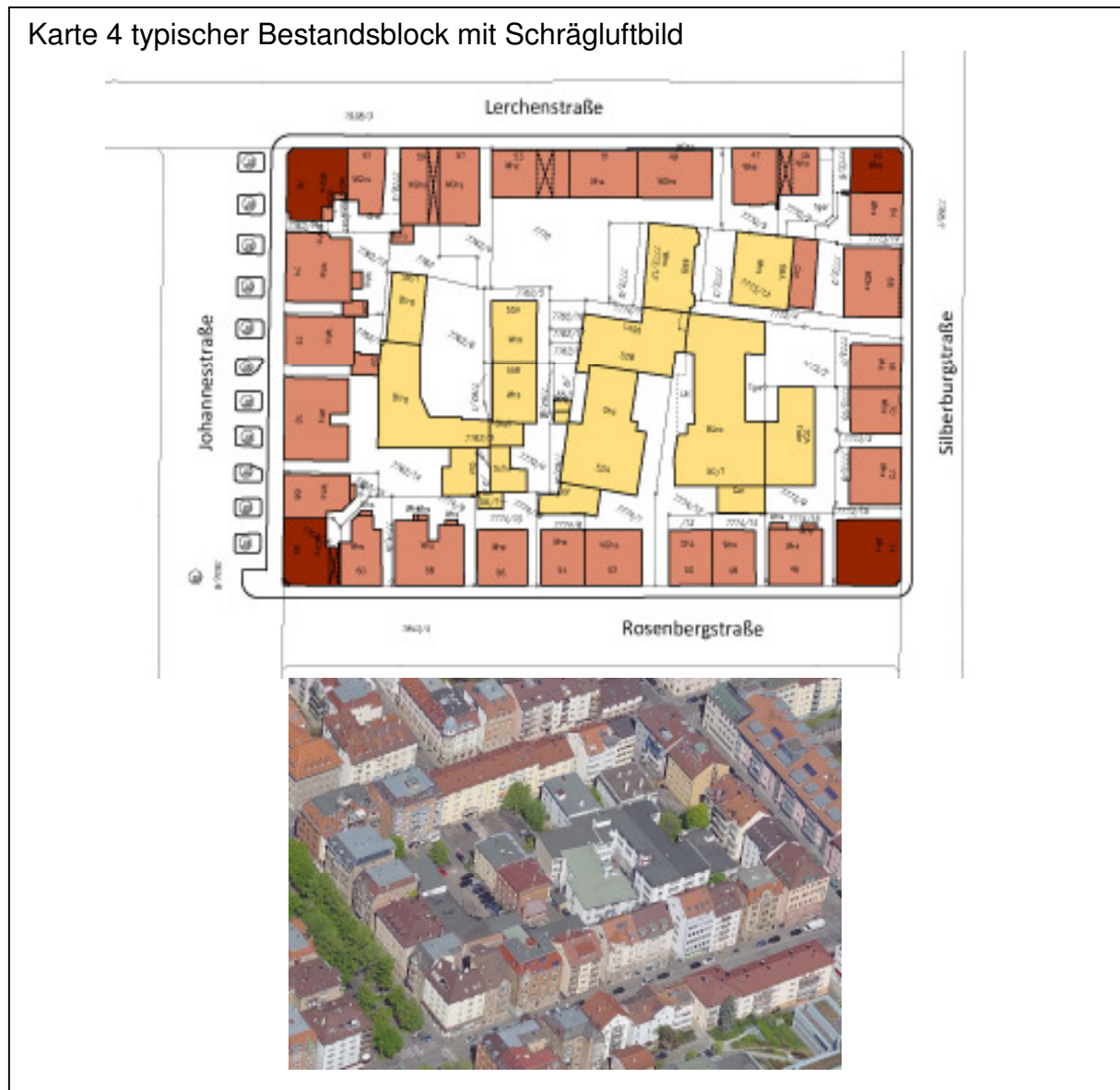
Das Bauvolumen der Hintergebäude unterliegt in der Regel keiner eindeutigen Ordnung. Durch die vorherrschenden kleinteiligen Parzellen- und Eigentumsstrukturen hat sich hier teilweise ein Sammelsurium zusammengebauter Gebäude, Schuppen und versiegelter, teilweise höhenversetzter Höfe entwickelt. Das Bauvolumen ist hinsichtlich dieser Ungeordnetheit und oft auch in Bezug auf die zu hohe Flächenausnutzung kritisch zu bewerten.



Derzeit geht der Trend dahin, die Blockinnenbereiche stärker einer Wohnnutzung zuzuführen, da sie durch ihre Introvertiertheit viele Vorteile für das Wohnen aufweisen. Dabei ist die Entsiegelung der nicht für Wohnzwecke überbauten Flächen ein vorrangiges Entwicklungsziel, um entsprechende Wohn- und Freiraumqualitäten zu erzielen.

Die Gründerzeitquartiere des Stuttgarter Westens sind überwiegend hochgradig versiegelt. Sowohl die öffentlichen Räume als auch die Blockinnenbereiche weisen zu wenig Grünflächen und Baumstandorte auf. Eine Erhöhung des Grünvolumens ist erforderlich, um die bioklimatisch belastende Überwärmung zu mildern bzw. den thermischen Komfort für die Bewohner zu erhöhen.

Karte 4 typischer Bestandsblock mit Schrägluftbild



Der hier dargestellte Baublock zwischen Rosenberg-, Johannes-, Lerchen- und Silberburgstraße ist ein für den Westen typischer Block. Der Blockinnenbereich ist stark bebaut, die gesamte Flächenausnutzung beträgt hier 66% (bezogen auf den ganzen Block).

2.3 Historie und Planrecht

Planungsrechtlich gilt in den meisten Bereichen (siehe Karte 6) des Rahmenplangebiets die Ortsbausatzung Stuttgart (OBS) von 1935 im Zusammenhang mit einfacheren Bebauungsplänen (meist nur mit Baulinienfestsetzung siehe Karte 7), welche die Blockrandbebauung definieren.

Das Maß und die Art der Nutzung sowie das Prinzip von Vorder- und Hintergebäude sind in der Baustaffel 2 der OBS festgelegt. Die Baustaffel 2 ermöglicht gemischte und flexible Nutzungsformen. Sie regelt das Maß der Flächenausnutzung, Traufhöhen und Dachformen sowie die Stockwerkszahl.

Das geltende Planrecht ist im Kontext mit der Historie in seinen Grundzügen nachvollziehbar. Es wird im Folgenden näher erläutert:

2.3.1 Aufsiedlung des Gründerzeitquartiers Stuttgart-West, Planungsrecht und Bestandssituation bei Inkrafttreten der Ortsbausatzung Stuttgart 1935

Ende des 19. Jahrhundert begann basierend auf einem gründerzeitlichen Stadtgrundriss die Stadterweiterung Stuttgarts in Richtung Westen. Planungsrechtlich galten in dieser Phase reine Baulinienpläne, welche die Straßenräume definierten. Bürgerhäuser mit 4 bis 5 Stockwerken säumten die in den Baulinienplänen definierten Straßenräume, in den Blockinnenbereichen wurde ebenfalls gebaut. Das Maß der Nutzung war nach diesem alten Planrecht ziemlich unbestimmt.

Mit Inkrafttreten der Ortsbausatzung Stuttgart 1935 wurden sowohl die Art als auch das Maß der baulichen Nutzung definiert. Zu diesem Zeitpunkt war die Aufsiedlung im Talgrund des Stuttgarter Westens bereits gänzlich vollzogen (siehe Karte 5 von 1940).

Dieses Planrecht von 1935 wurde in Form der sogenannten Baustaffel 2 quasi über ein bestehendes, hoch verdichtetes Stadtquartier gestülpt. Die Ortsbausatzung (OBS) berücksichtigt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und trifft insbesondere Festsetzungen zu Gebäudehöhen,-abständen und zur Flächenausnutzung. Die OBS unterscheidet dabei Vorder- und Hintergebäude. In Verbindung mit den alten Baulinienplänen stellt die OBS qualifiziertes Planrecht dar, wonach Bauanträge genehmigt werden.

Karte 5 Plangebiet 1940



2.3.2 Nachkriegsbebauung, NÖ-Pläne

Trotz Zerstörung im Zweiten Weltkrieg hat der Stuttgarter Westen seinen Gründerzeitcharakter beibehalten.

Für die zerstörten Baublöcke wurden in der frühen Nachkriegszeit viele Bebauungspläne nach damaligen städtebaulichen Erkenntnissen erarbeitet. Hierdurch wurden im Vergleich zur Baustaffel 2-Festsetzung oftmals höhere Gebäude, zurückgesetzte Straßenfluchten und Abweichung vom Blockrand ermöglicht. Zahlreiche Gebäude wurden nach diesen sogenannten NÖ-Plänen in den 50er und 60er Jahren gebaut. In dieser Zeit kamen auch die Straßenbahntrassen in den Stadtraum, die hier Berücksichtigung in breiteren Straßenräumen fanden.

Aufgrund des Verfahrensfehlers, in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen worden zu sein, gelten die NÖ-Bebauungspläne als unwirksam. Stattdessen trat an Ihrer Stelle wieder das alte Baustaffel 2 Planungsrecht der OBS in Kraft.

In diesen Bereichen entsprechen die Baufluchten entlang der Straßenräume der in der Nachkriegszeit entstandenen Gebäude oft nicht dem heute rechtsgültigen Planrecht der Ortsbausatzung von 1935.

2.3.3 Planrecht seit 1962 nach Baunutzungsverordnung, der Umgang mit den Blockinnenbereichen

Nach neuerem Planrecht wurden seit Mitte der 60er Jahre einige Bebauungspläne gemäß Baunutzungsverordnung in Kraft gesetzt. Für diese Bebauungspläne greifen die Nutzungskategorien Wohn-, Misch-, Kerngebiet. In den 80er Jahren kam ein 2 Baublöcke betreffender Bebauungsplan (Bismarck-/Rötestraße) zur Rechtskraft, welcher die Blockentkernung zum Ziel hatte. Hier wurde im Zusammenhang mit Sanierung und städtischem Grunderwerb Blockinnenbereiche als Grünflächen gesichert.

Diese Zielsetzung der Blockentkernung wurde jedoch seit den 90er Jahren durch das Wohnungsbauerleichterungsgesetz wieder in Frage gestellt. In der Folge trat an deren Stelle eine eher großzügige Genehmigungs- und Beratungspraxis, die sich oftmals am Bestand in der Nachbarumgebung orientierte. Dies bedeutete für Baustaffel 2-Gebiete mit hoch verdichteter Nachbarschaft, dass für Bauanträge in Bezug auf Kubatur und Flächenausnutzung Befreiungen erteilt wurden.

Seit ca. 15 Jahren gibt es in Kenntnis der Klimaproblematik ein erneutes Umdenken. Die Blockinnenbereiche werden im Hinblick auf Grün und Entsiegelung stärker in den Blick genommen, die Erteilung von Befreiungen und Genehmigungen wird im Stuttgarter Westen zumeist an entsprechende Begrünungsmaßnahmen gekoppelt und weniger großzügig gehandhabt.

2.4 Rechtsgültiges Planrecht 2016

2.4.1 Bebauungspläne

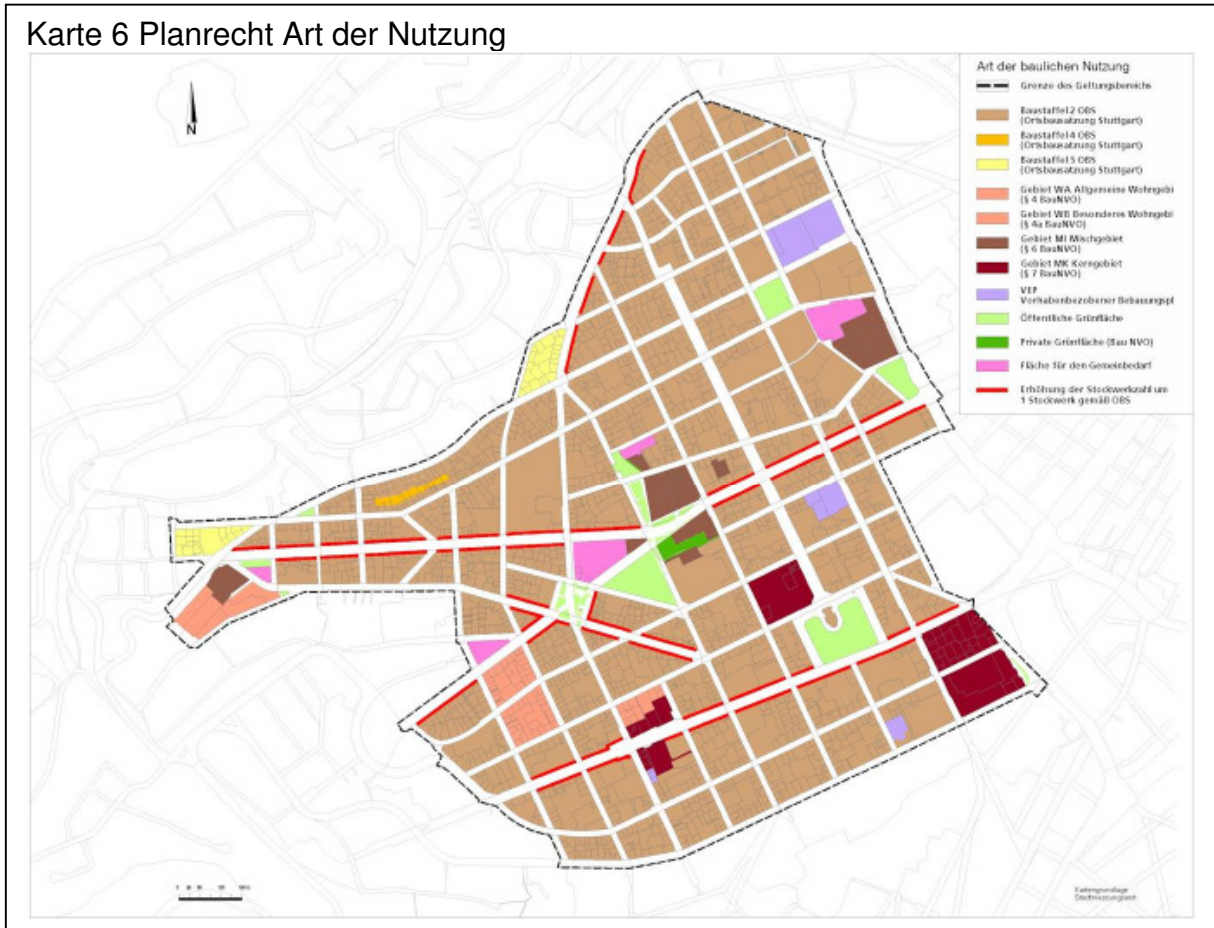
Das heute geltende qualifizierte Planrecht ist für den gesamten Talgrund Stuttgart-West in 2 Plänen dokumentiert.

Karte 6: Planrecht/Art der Nutzung

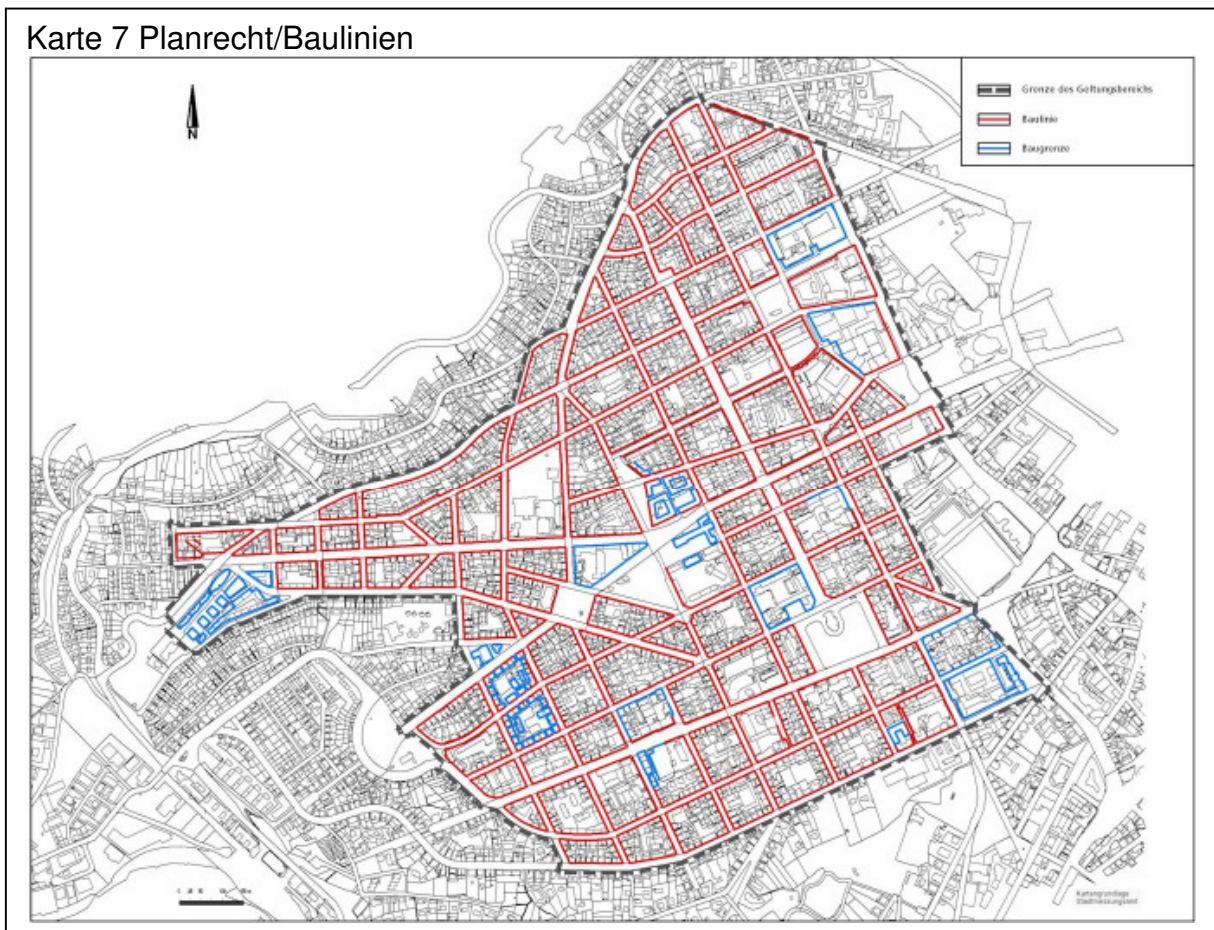
Karte 7: Planrecht/Baulinien

Ergänzt wird es durch die Erhaltungssatzung (Karte 8), den Flächennutzungsplan (Karte 9), die Vergnügungsstättenatzung und die Baumschutzsatzung.

Karte 6 Planrecht Art der Nutzung

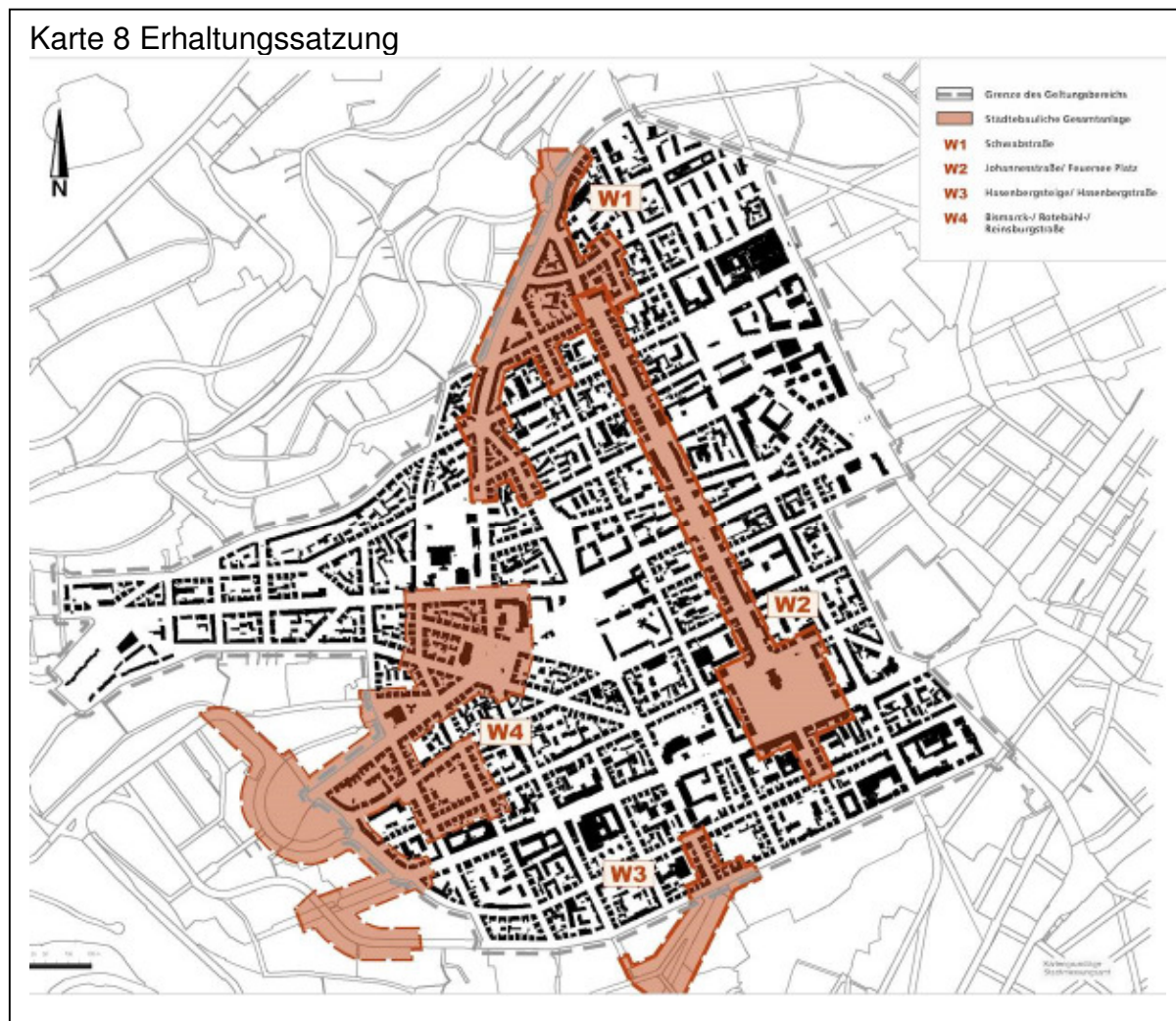


Karte 7 Planrecht/Baulinien



2.4.2. Erhaltungssatzung und Denkmalschutz

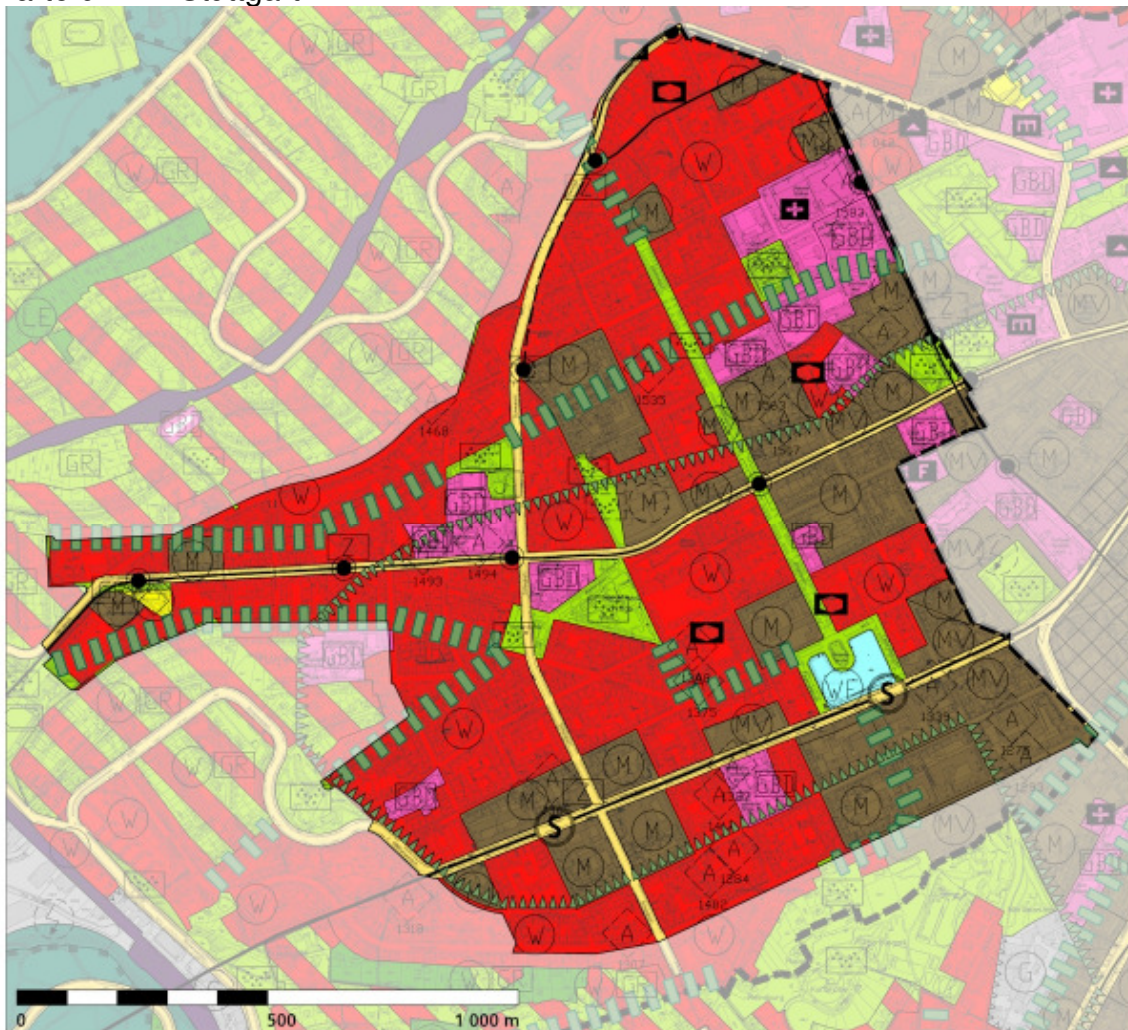
Teile der charakteristischen Gründerzeitgebiete (wie sie in Kap. 2.2 beschrieben sind) wurden als Städtebauliche Gesamtanlagen definiert. Für 4 Teilbereiche (Städtebauliche Gesamtanlagen W1 bis W4) wurden 1988 Erhaltungssatzungen gem. § 172 BauGB aufgestellt. Damit sollte die städtebauliche Eigenart der Gebiete gesichert werden und erhalten bleiben. Viele Gebäude im Talgrund West sind Kulturdenkmale und stehen als Einzelgebäude unter Denkmalschutz nach § 2 DSchG.



2.4.3 FNP Stuttgart

Der Flächennutzungsplan (Stand 12.01.2017) stellt im Wesentlichen Wohnbauflächen, partiell Mischflächen oder Gemeinbedarfsflächen dar. Der Diakonissenplatz, die Silcheranlage, der Feuersee, ein großer Teil der Johannesstraße, der Bismarckplatz, die Elisabethenanlage und der Grünbereich an der Hasenbergstraße sind als Grünflächen dargestellt. Im Zuge der Tallängsstraßen Bismarckstraße, Vogelsangstraße und Forststraße und in Teilen der Johannes- und Reinsburgstraße sind Grünkorridore durch Siedlungsbereiche dargestellt.

Karte 9 FNP Stuttgart



2.4.4 Vergnügungsstättensetzung

Nach der Vergnügungsstättensetzung sind Vergnügungsstätten wie Spielhallen sowie Wettbüros und Bordelle im Plangebiet ausgeschlossen.

2.4.5 Baumschutzsatzung

Im Plangebiet gilt die Baumschutzsatzung, wonach für jeden schutzwürdigen Baum, der zwingend gefällt werden muss, entsprechende Ersatzpflanzungen erforderlich werden.

2.5 Standortdefizite

Die im Stuttgarter Westen vorhandene städtebauliche Struktur mit der hohen baulichen Dichte weist jedoch auch Nachteile auf. So gibt es sowohl in den öffentlichen als auch in den privaten Bereichen zu wenig Grünflächen und zu wenig Bäume. Die unbebauten Zwischenräume auf den Privatflächen sind vorwiegend stark versiegelt.

In Relation zur Bebauungs- und Bevölkerungsdichte sind die öffentlichen Grün- und Aufenthaltsflächen quantitativ zu gering bemessen und weisen nicht überall die gewünschte Benutzbarkeit und entsprechende Aufenthaltsqualitäten auf. Es fehlen insbesondere Spielflächen für Kinder und Jugendliche. Bei den sozialen Infrastruktureinrichtungen für Kinder sind zurzeit ebenfalls noch Defizite zu verzeichnen, es fehlen Kindertagesstätten und Horteinrichtungen mit dazugehörigen Freiflächen, an denen es ebenfalls mangelt. Aufgrund der genannten Nachteile wird der Stuttgarter Westen oftmals als zu wenig familienfreundlich angesehen.

Die bioklimatische Problemlage wurde bereits oben geschildert: Teils geschlossene Blockrandbebauung behindert die Durchlüftung, der hohe Versiegelungsgrad in Verbindung mit wenig Grünanteilen begünstigt die Überwärmung.

Ein weiteres Problem stellen die Verkehrsschneisen und der ruhende Verkehr dar. Die Autos stehen vorwiegend im öffentlichen Raum, da auf den bestehenden Grundstücken (vorwiegend Gründerzeithäuser) in der Regel keine Flächen für Stellplätze vorhanden sind.

Sofern die Pkw im Hof stehen, stehen sie auf versiegelten Flächen und verhindern Bepflanzungen. Im öffentlichen Raum sind vorwiegend beiderseits der Fahrbahn Längsparkstreifen vorhanden, manchmal auch Schräg- oder Senkrechtparker. Auch hier steht die Stellfläche für PKWs in Konkurrenz zu möglichen Baumpflanzungen und sonstiger Begrünung bzw. Nutzung des Straßenraums z.B. ausreichend breiten Gehwegen und Radverkehrsanlagen. Seit Einführung des Parkraummanagements im Jahr 2011 konnte die Parkplatznot für die Bewohner etwas abgemildert werden, dennoch besteht immer noch ein großes Defizit an Anwohnerstellplätzen.

Insbesondere die beiden Tallängsachsen Bebel-, Schloßstraße und Rotenwald-, Rotebühlstraße haben überörtliche Verkehrsfunktionen und bringen daher eine große Lärm- und Luftbelastung mit sich.

Die Verkehrsachse Bebel-, Schloßstraße ist durch die dort liegende Stadtbahntrasse zudem problematisch, weil sie für Fußgänger und Radfahrer nicht ausreichend überquerbar ist und dadurch eine starke funktionale Trennung bedeutet.

In der Regel stehen für Fußgänger minimale Gehwegbreiten zur Verfügung, und Radfahrer teilen sich die Fahrbahn mit dem Autoverkehr in den Zone 30 - Bereichen.

2.6 Heutige Entwicklung

Derzeit ist zu beobachten, dass zahlreiche Umnutzungsprojekte in größerem und kleinerem Umfang durchgeführt werden. Betroffen von solchen Umnutzungen sind vorwiegend Gebäudestrukturen aus der Nachkriegszeit, welche Büro- oder gewerbliche Nutzungen beinhalteten und heute in Wohnraum umgewandelt werden (Bsp. Oberschulamt Breitscheidstraße, Landsiedlung Weimarstraße, Silberburgstraße, Charlottenklinik Elisabethenstraße, AWS Bebelstraße). Zudem werden die letzten freien Grundstücke im Stuttgarter Westen einer Bebauung zugeführt und auch hier entsteht neuer Wohnraum (Bsp. Vogelsang-Rückertstraße, Diakonie-Areal Falkert-, Rosenbergstraße, Rotebühl-/ Röttestraße). Innenentwicklung und Nachverdichtung findet hier statt.

3. Ziele

3.1 Stadtklimatische Ziele im Klimawandel

Vor dem Hintergrund des globalen Klimawandels stellt sich die Frage einer Neubewertung der ursprünglich lufthygienisch orientierten stadtklimatischen Postulate: Klimagerechte Stadtplanung umfasst inzwischen mit den zusätzlichen Gesichtspunkten des Klimaschutzes eine ganz neue Herausforderung.

Dabei können zwei unterschiedliche Handlungsansätze unterschieden werden: Primär geht es um die Vermeidung und Minderung des Klimawandels in Bezug auf dessen wirkungsbezogene Ursachen. Die entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsstrategien werden auch unter dem Begriff der Mitigation zusammengefasst. Demgegenüber bezieht sich die Adaption an die unvermeidbar veränderten Umgebungsbedingungen.

3.1.1 Kaltluftströmungen

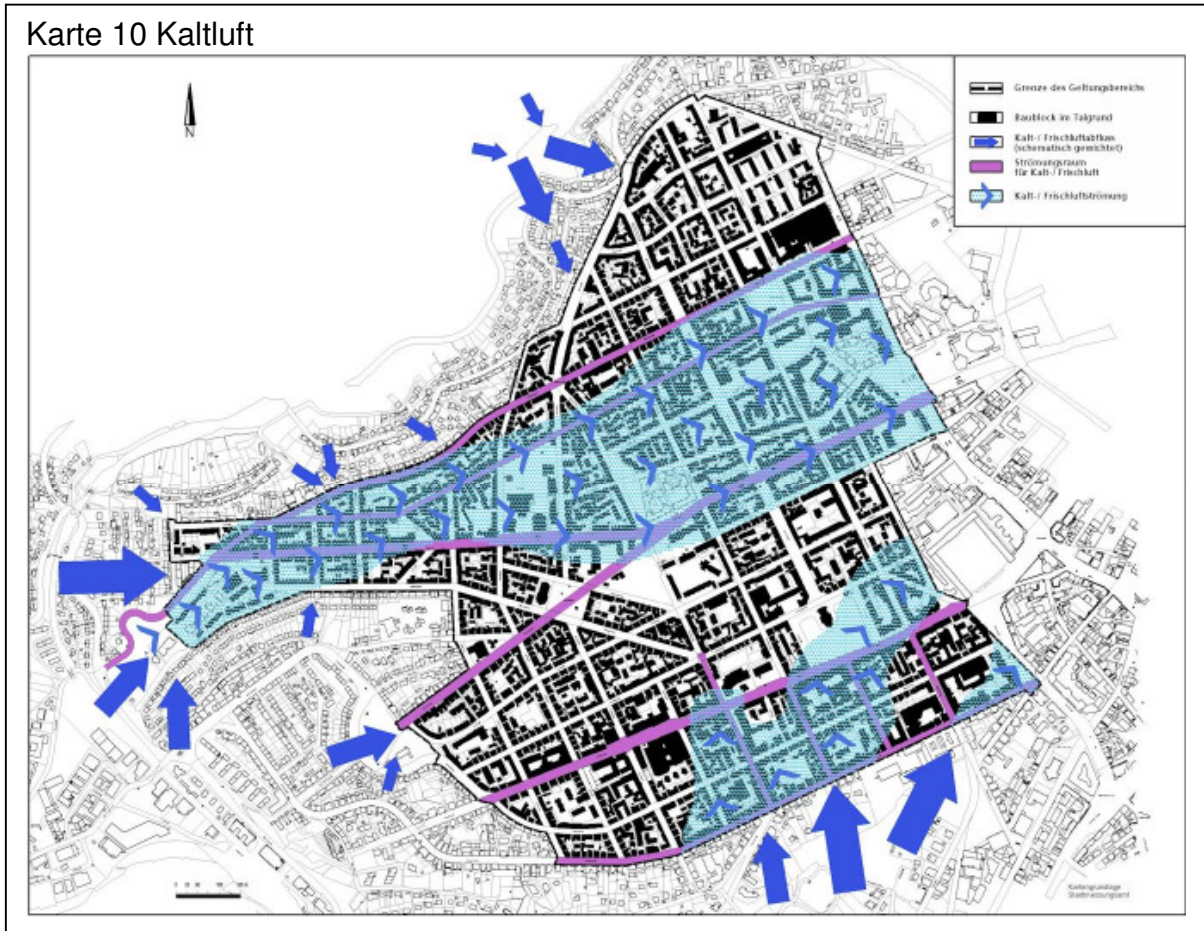
Die vorherrschenden Hauptwindrichtungen sind im Stuttgarter Westkessel durch südwestliche bis westliche Richtungen bestimmt. Wegen der im betrachteten Gebiet und dessen Umgebung im überwiegenden Teil des Jahres auftretenden Schwachwindwetterlagen sind nächtliche Kaltluftströmungen für die Frischluftversorgung und die thermische Entlastung umso bedeutender. Als Entstehungsgebiete sind vorwiegend die klimaaktiven Freiflächen im Bereich Birkenkopf und Hasenberg, die Kaltluftzufuhr aus dem Nesenbachtal über die zwischen Hasenberg und Karlshöhe befindliche Einsattelung, die Kaltluftzufuhr aus dem Feuerbacher Tal über den Botnanger Sattel sowie die Grün- und Freiflächen der umgebenden Randhöhen zu nennen.

Die vorherrschende Richtung, in welcher sich im Stuttgarter Westkessel Kaltluft bewegt, ist von Süd-West nach Nord-Ost. Straßenräume, die in dieser Richtung angeordnet sind und die topographisch ungefähr parallel zur Tallängsachse liegen, können Kaltluftströme weit ins Stadtgebiet befördern. Insbesondere kommen hierbei in der Fortführung des Hasenbergs / Achse Vogelsangtal der Bismarck- bzw. Bebel-/Schlossstraße, aber auch der Rosenberg- und Forststraße sowie für den Zustrom aus dem Nesenbachtal der Rotebühl- und Reinsburgstraße eine besondere Bedeutung zu. Einengungen und Verdichtungen dieser Straßenzüge sind zu vermeiden. Zudem ist es günstig, wenn die Kaltluft über unversiegelten, begrünter Flächen strömen kann.

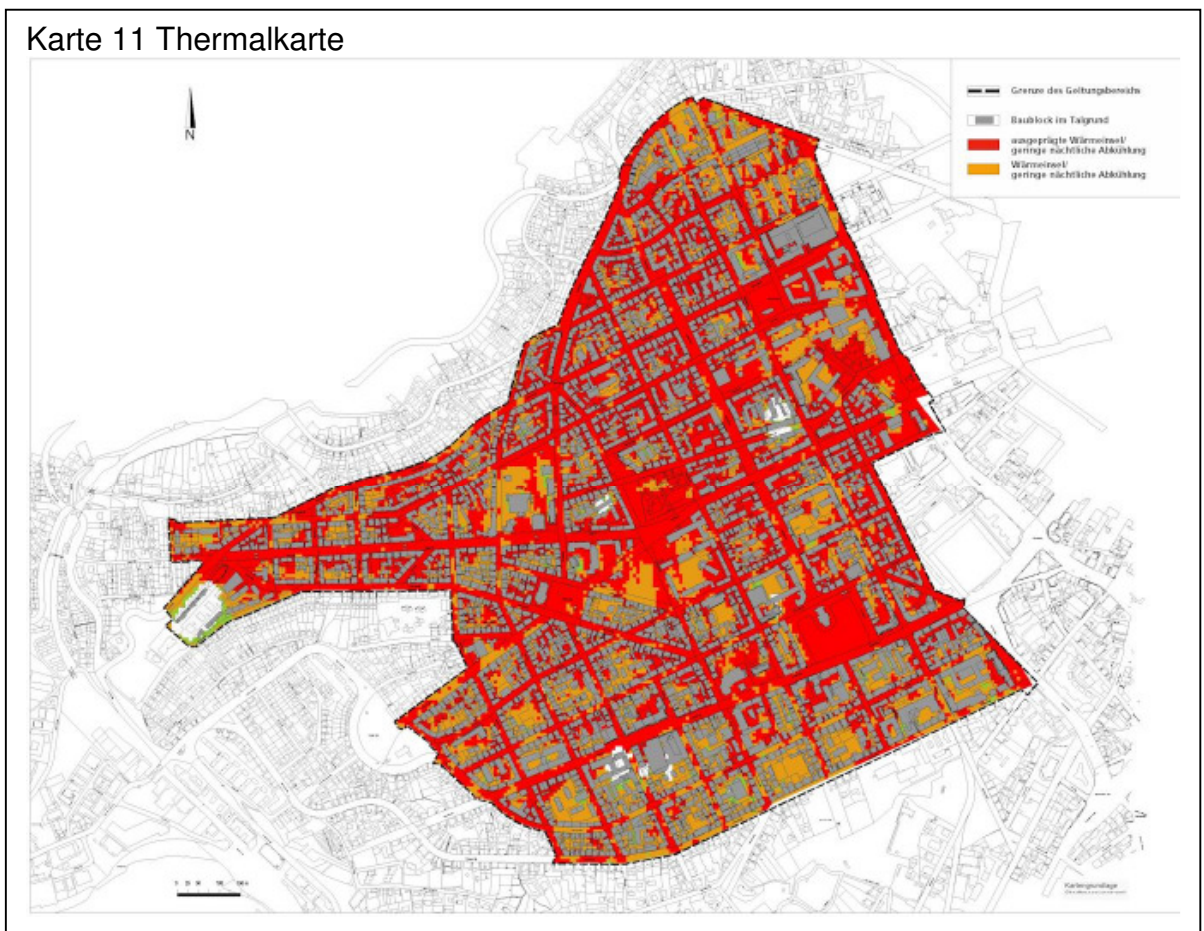
Der typische gründerzeitliche Bauwuch, die klassische Lücke zwischen den Gebäuden der Blockränder ermöglicht ebenso das Durchströmen von Luft und ist als klimatologisch wirksames Element auch für Neubebauungen einzusetzen.

Die beschriebenen Kaltluftströmungen sind in Karte 10 schematisch zusammengefasst. Daneben sind in der Abbildung auch die als Strömungsräume fungierenden Straßenräume hervorgehoben.

Karte 10 Kaltluft



Karte 11 Thermalkarte



3.1.2 Thermische Situation

Die in Abschnitt 2.1 beschriebene klimatologische Problemstellung lässt sich auch aus der in Karte 11 dargestellten klassifizierten Thermalkarte ablesen. Demnach sind weite Teile des Rahmenplangebiets der Kategorie als ausgeprägte Wärmeinsel einzuordnen. Daraus ergeben sich zwei grundsätzliche Ziele, die anzustreben sind:

1. Reduzierung von Extremsituationen/-bereichen tagsüber bzw. Schaffung von Komfortbereichen, die fußläufig erreichbar sind
2. Vermeidung zu warmer (tropischer) Nächte

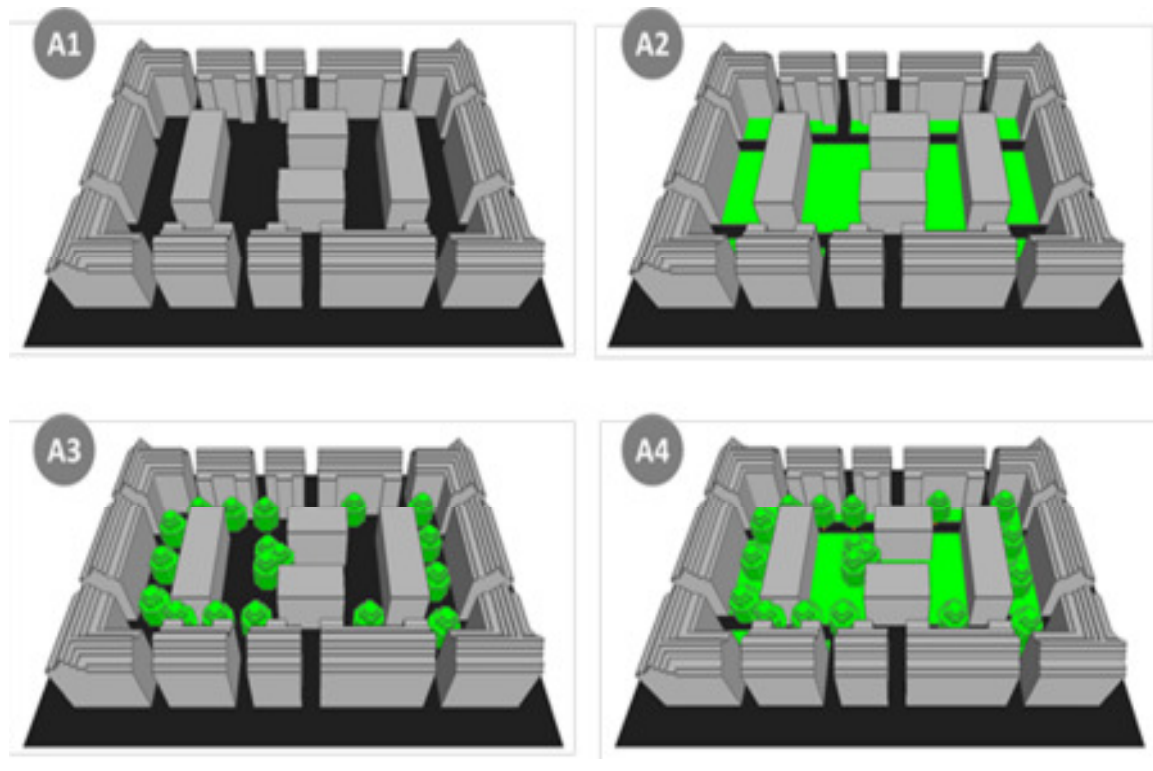
Daraus lassen sich zunächst grundsätzliche *Maßnahmen* ableiten:

zu 1.: Verschattung zur Reduzierung des Wärmeeintrags durch Strahlung, begrünte Ausgleichsflächen, die über Verdunstungskühlung und höhere Luftfeuchtigkeit mehr Aufenthaltsqualität schaffen. Damit stehen Ausgleichsräume oder auch Coolspots zur Verfügung. Idealerweise sind solche Flächen nach dem „Savannen“-Prinzip (flächige Gras-/Krautschicht und eher offene Schatten spendende Gehölzschicht) gestaltet und im Sinne des idealen Stadtklimas fußläufig erreichbar.

zu 2.: Hitze-/Strahlungsschutz für Gebäude-/Straßenoberfläche, um das Aufheizen der Gebäude zu vermindern. Dies sorgt zum einen für eine höhere Innenraumqualität und vermindert die nächtliche Wärmeabgabe der in den Gebäuden und Bodenbelägen gespeicherten Wärme.

Die Ausgestaltung konkreter Maßnahmen muss individuell erarbeitet werden, da viele Faktoren zu berücksichtigen sind (u.a. Form, Ausrichtung, Material und Oberflächenart von Gebäuden, Jahres- und Tageszeit, Wetterbedingungen). Das mikroskalige (Rechen-)Modell ENVI-met ermöglicht die numerische Simulation der mikroklimatischen Auswirkungen von urbanen Strukturen. Sie bezieht sich auf einen gesamtheitlichen Wirkungskomplex unter besonderer Berücksichtigung der kleinskaligen Umweltgestaltung wie Straßenbegrünung, Gebäudestrukturen oder verschiedene Versiegelungsmaterialien. ENVI-met liefert räumlich und zeitlich hoch aufgelöste Simulationsergebnisse für eine große Zahl verschiedener klimatischer und human-biometeorologischer Variablen, wie z.B. Lufttemperatur, Luftfeuchte, Strömungsfeld, Strahlungswärme und physiologisch äquivalente Temperatur. Damit wird eine Betrachtung der komplexen physikalischen Prozesse und ihrer Interaktionen ermöglicht, die das lokale Mikroklima und den thermischen Komfort für Menschen steuern.

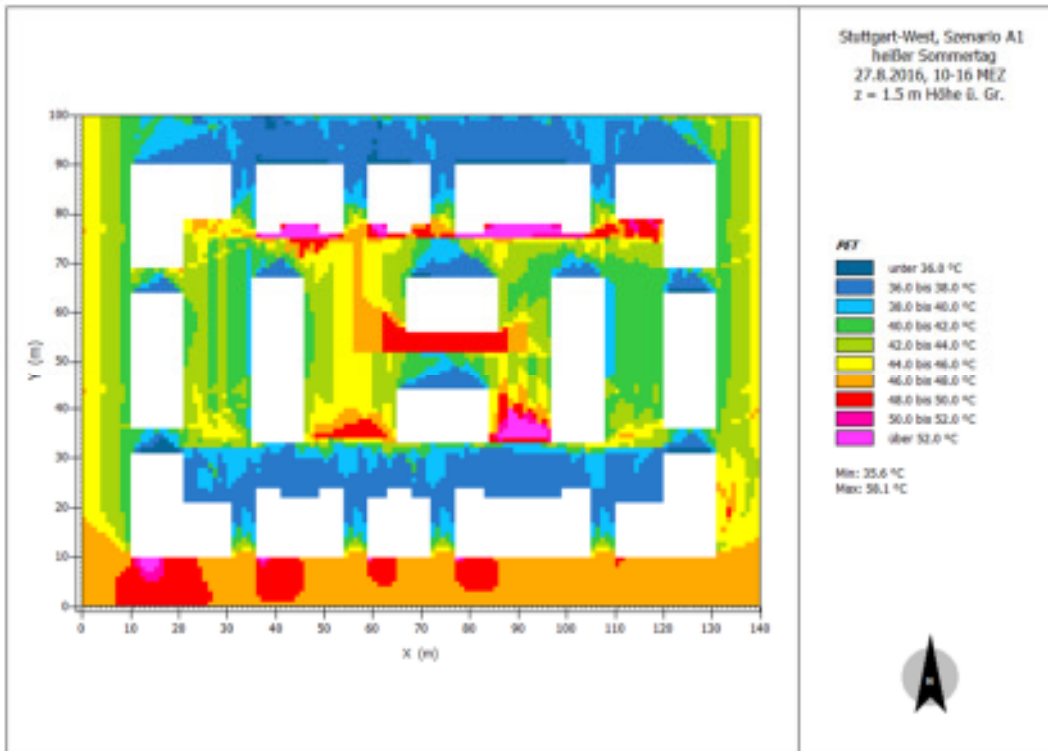
Karte 12 Stadtklimagerechte Dichte/Musterblock



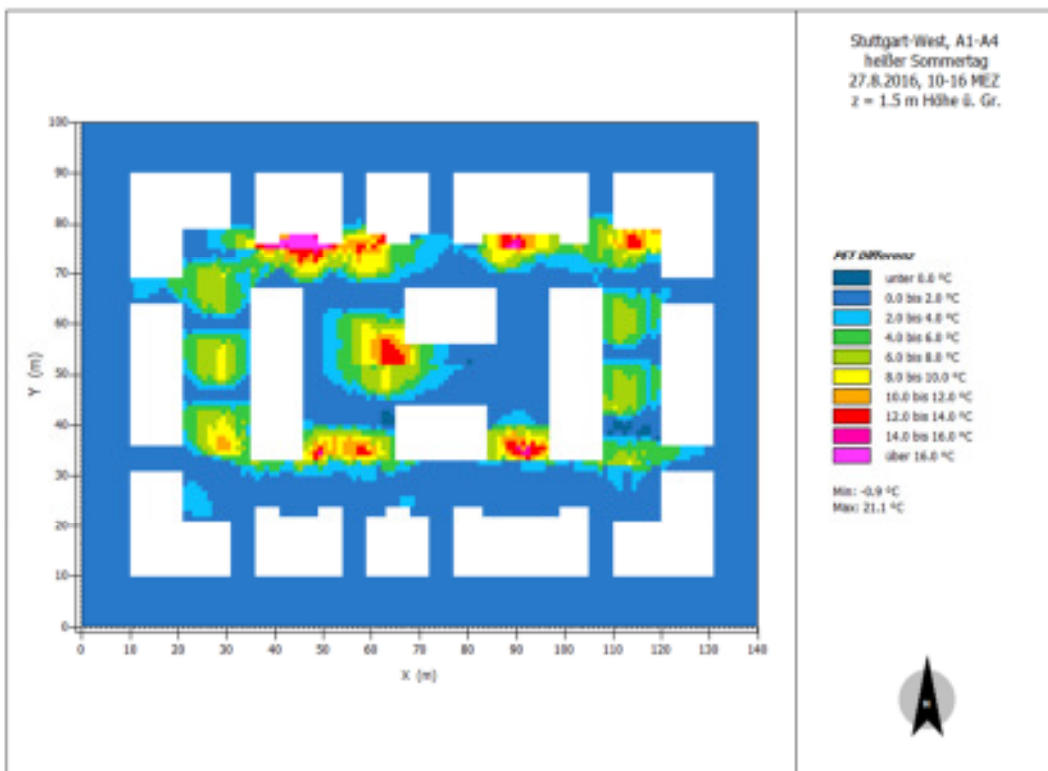
Hinsichtlich einer typischen Blockrandbebauung im Stuttgarter Westen gibt Karte 12 einen Überblick über die verschiedenen Planungsvarianten (Szenarien) und deren Effektivität zur Reduktion der thermischen Belastung von Menschen während sommerlicher Hitzeperioden: (A1) Fläche komplett asphaltiert, d.h. ohne Grün, (A2) Fläche mit Rasen, (A3) Fläche mit Bäumen und (A4) Fläche mit Grün, bestehend aus Rasen und Bäumen. Für diese vier Szenarien wurde über das mikrometeorologische Modell ENVI-met die räumliche Verteilung von lokaler Hitze, quantifiziert über PET, während regional vorgegebener sommerlicher Hitze simuliert.

Die Ergebnisse der numerischen Simulationen (Karte 12.1 und Karte 12.2) bestätigen quantitativ den bereits bekannten positiven Effekt der Schattenwirkung von Bäumen auf die Reduzierung von lokaler Hitze für Menschen.

Karte 12.1 Simulierte Mittelwerte (über den Zeitraum 10-16 Uhr MEZ) der physiologisch äquivalenten Temperatur PET für das Szenario A1



Karte 12.2 Simulierte Differenz (Mittel über den Zeitraum 10-16 Uhr MEZ) der physiologisch äquivalenten Temperatur PET zwischen den Szenarien A1 und A4, Reduktion durch Flächen mit Grün bestehend aus Rasen und Bäumen



Für das gesamte Simulationsgebiet überschreitet im Szenario A1 (Planungsvariante ohne Grün) der PET-Mittelwert (42.2 °C) den Schwellenwert von 40 °C, ab dem in der thermischen Empfindungsskala für Menschen in Mitteleuropa die Stufe „heiß“ beginnt.

Für das Szenario A4 (Planungsvariante mit Grün) hingegen liegt der PET-Mittelwert (38.5 °C) in der Stufe „warm“ der thermischen Empfindungsskala, d.h. PET ist um 3.7 °C (entspricht 9 %) kleiner als der PET-Mittelwert für das Szenario A1.

Insbesondere im Abschattungsbereich durch Baumkronen sind die gitterzellenbezogenen PET-Unterschiede deutlich ausgeprägt. Dort wird im Szenario A4 der PET-Mittelwert um maximal 21.1 °C gegenüber dem Szenario A1 reduziert, was einer Erniedrigung um 36 % in Bezug auf das gitterzellenbezogene PET-Maximum im Szenario A1 entspricht.

Dieser Effekt spiegelt das Potenzial von Bäumen zum lokalen Abbau von Hitze für Menschen bei regional vorgegebener Hitze im Sommer wider. Weiterhin führt dies indirekt auch zu kühleren Nächten, weil sich die Wärmespeicherung und damit auch die Wärmeabstrahlung der bebauten Stadt verringert.

Im Gegensatz zu gehölzüberstandenen Flächen erhitzen sich Rasen- und Wiesenflächen tagsüber mehr, kühlen nachts aber umso stärker ab und tragen somit zur spürbaren nächtlichen Abkühlung der Umgebung bei. Aus diesem Grund ist das Szenario A4, die Kombination von Rasen- und Gehölzflächen mit dem höchstem Grünvolumen, besonders effektiv und grundsätzlich ein maximales Grünvolumen anzustreben. Die ebenerdig begrünbaren Flächen sind durch Dach- und Fassadenbegrünung zu ergänzen. (s. Abschnitt 4.3.2)

3.1.3 Starkregen und Regenwasserbewirtschaftung

Die oben genannte Erhöhung des Grünvolumens ist (zusammen mit der Entsiegelung von Flächen) auch im Zusammenhang mit zukünftig gehäuft auftretenden Starkregen- und Niederschlagsereignissen als geeignete Maßnahme hervorzuheben, um Überschwemmungen bei hohen Niederschlagsereignissen vorzubeugen und bei Starkregen zu verringern. Öffentliche wie private Freiflächen und Gebäude sind im Sinne der sog. „Schwammstadt“ auch als Bereiche für Versickerung, Rückhalt/Verdunstung und Wiederverwendung oberflächlich ablaufender Niederschläge zu entwickeln. Während der Rückhalt und die Verdunstung über belebte und unbelebte Strukturen zugleich die sommerliche Abkühlung begünstigen, kann die Wiedernutzbarmachung von Regenwasser zudem für die Bewässerung von Baumstandorten und sonstigen Grünflächen genutzt werden und hierdurch auch die negativen Folgen der zunehmenden sommerlichen Trockenheit mindern.

3.2 Nutzungsmischung

Die vorhandene Nutzungsmischung ist grundsätzlich beizubehalten. Die gegenwärtige Entwicklung, dass größere Arbeitgeber bzw. Dienstleistungsunternehmen (z.B. AOK u.a. Versicherungsunternehmen, Olgahospital etc.) den Dienstleistungsstandort Stuttgart-West verlassen, gibt

einerseits Spielraum für neue Wohnungen, der bislang wohnortnahe Arbeitsplatz jedoch ist weiter weg. In den letzten Jahren wird im Stuttgarter Westen deutlich mehr Wohnraum generiert, woraus ein höherer Bedarf an Infrastruktureinrichtungen, Spielflächen und Wohnumfeldgestaltung resultiert. Dabei zeigt sich, dass die vorhandenen Dichten, die knappen Freiflächen und Gemeinbedarfsressourcen ihre Grenzen erreicht haben. Um die „Stadt der kurzen Wege“ als Leitbild nachhaltiger Stadtplanung weiterhin zu gewährleisten, ist ein Anteil an gewerblichen Flächen zu halten und zu fördern. Insbesondere in den Erdgeschossen tragen diese Nutzungen auch zur Belebung bei.

3.3 Stadtbild

Das in Kapitel 2.1 beschriebene Stadtbild der Gründerzeit mit identitätsstiftenden Qualitäten soll in seiner Vielfalt, (Fassadengliederungen, Körnigkeit, Bauwuch, grüne Innenhöfe, Straßen und Plätze etc.) beibehalten werden. Stadtstrukturell sollen auch Bebauungstypologien der 30er Jahre und der 50er Jahre erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.

3.4 Öffentliche Räume

Im voll besiedelten Talgrund des Stuttgarter Westens haben die öffentlichen Räume eine wichtige Erholungsfunktion. Der öffentliche Raum sollte weniger durch Verkehrs- und Parkierungsfunktionen bestimmt werden, es sind mehr Aufenthalts-, Erholungs- und Spielflächen zu schaffen. Verbunden mit vielen Grünelementen und unversiegelten Flächen können auch hier kleinklimatisch wirksame Maßnahmen vermehrt zur Umsetzung kommen.

3.5 Strömungsräume

Im Zuge der Bearbeitung der Teilrahmenpläne wird geprüft, inwiefern die rechtsgültigen Baulinien vor allem entlang der Blockränder aus heutiger Sicht städtebaulich vertretbar oder zu korrigieren sind. Vor allem in den Bereichen, wo anstelle der sogenannten NÖ-Pläne wieder die alten Baulinienpläne aus der Vorkriegszeit mit engeren Straßenräumen in Kraft getreten sind, sollte im Einzelfall bei konkreten Bauabsichten genau geprüft werden, ob eine Planrechtsänderung herbeizuführen ist, um den hier erarbeiteten Zielen gerecht zu werden. Im Einzelfall ist aus klimatologischer, funktionaler und stadträumlicher Sicht ein breiterer Straßenraum erstrebenswert, damit Kaltluftströme weniger mechanisch behindert werden und Raum für beschattende Baumpflanzungen besteht.

3.6 Nachverdichtung / Gebäudehöhen

Weitere größere Nachverdichtungspotenziale sind im voll besiedelten Talgrund-West nicht mehr erkennbar. Die qualitativen Grenzen einer Nachverdichtung sind erreicht, wenn das Wohnumfeld durch zu hohe Dichte unattraktiv wird und wenn das bestehende öffentliche Freiflächenangebot für

das Mehr an Bewohnern knapp wird. Sowohl aus klimatologischer als auch aus städtebaulicher Sicht gilt, die richtige Balance zwischen Bebauung und Freiraum im Sinne einer doppelten Innenentwicklung - also die qualitätvolle Entwicklung sowohl von Gebäuden als auch von Grünräumen - zu finden. Der Rahmenplan Talgrund West formuliert in Kapitel 4 Empfehlungen, die in diesem Sinne zu berücksichtigen sind.

In vielen Einzelfällen ist es städtebaulich vertretbar, innerhalb der vorhandenen oder nach Baustaffel 2 zulässigen Kubaturen weiteren Wohnraum durch Dachausbau oder Unterbringen eines weiteren Geschosses in zulässiger Gebäudehöhe zu generieren. Aus klimatologischer Sicht ist es jedoch ausgeschlossen, die Gebäude zu erhöhen, da die Luftströmung dadurch weiter beeinträchtigt würde.

Die nach OBS zulässige Erhöhung um ein Stockwerk in den Tallängsachsen Bebel-, Schloßstraße und Rotebühlstraße sowie in der Schwabstraße, der Bismarckstraße und der Vogelsangstraße wird in diesem Zusammenhang als kritisch angesehen.

Die Flächenausnutzung in den Blockinnenbereichen ist zu Gunsten von entsiegelten Freiflächen und Bäumen zu minimieren. Die Blockinnenbereiche sind als Begrünungspotential sowohl bodennah als auch mit Dach- und Fassadenbegrünung zu nutzen.

3.7 Grünflächen

Bestehende Grünflächen sollen erhalten und planungsrechtlich gesichert werden, sofern andere zwingende Belange nicht entgegenstehen.

Insbesondere städtebauliche Ensembles der 30er und 50er Jahre, sowie Schul- und Gemeinbedarfsgrundstücke weisen hohe Grünanteile auf, welche planungsrechtlich zu sichern sind. (s. Kap. 4.1 und 4.4)

Für Ausgleichserfordernisse aus neuen Bebauungsplanverfahren und Ersatzpflanzungen aus der Baumschutzsatzung stehen bereits heute nicht ausreichend Flächen zur Verfügung. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass bebaute oder bebaubare Flächen langfristig in Grünflächen umgewandelt werden müssen, um die Ausgleichsmaßnahmen vor Ort umsetzen zu können.

4. Maßnahmen, Handlungsempfehlungen und Planungshinweise

Die Empfehlungen und Planungshinweise richten sich an alle an der Stadtplanung Beteiligten. Die öffentliche Verwaltung soll in Ihrer Bauherren- und Planerfunktion die Empfehlungen umsetzen und in Ihrer Vermittler- und Beraterfunktion die privaten Bauherren zur Umsetzung dieser Ziele begleiten.

4.1 Übergeordnete Planungen und Förderprogramme

4.1.1 Planrechtsänderungen durch Aufstellung von Bebauungsplänen zur Sicherung von Grünflächen und Klimakorridoren

Um die Ziele dieses Rahmenplanes konkret umsetzen zu können, sind langfristig Planrechtsänderungen erforderlich. Für Flächen mit hohem Grünbestand und Baurecht wurde im Zuge der **Teilrahmenpläne** geprüft, ob derzeit planungsrechtlich mögliche Nachverdichtung verhindert werden soll. Die Empfehlungen der Teilrahmenpläne wurden für den nördlichen Bereich in die Ergebnispläne zum Rahmenplan Talgrund West (Karte 21 und 22) eingepflegt und sind in allen weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für den südlichen Bereich ist der Rahmenplan Talgrund West fortzuschreiben bzw. zu vervollständigen.

4.1.2 Grünsatzung

Der Rahmenplan mit seinen Teilrahmenplänen als informelle Planung soll seine Wirkung im weiteren Planen und Entscheiden entfalten. Die Aufstellung einer Grünsatzung (d.h. der Erlass von örtlichen Vorschriften zur Erhaltung, Pflege und Erweiterung des Grünbestands) wird vorerst nicht in Betracht gezogen. Diese Sichtweise kann sich jedoch im Prozess der Teilrahmenpläne noch ändern.

4.1.3 Mobilitätskonzepte

Die Förderung schadstoffarmer Mobilität im Rahmenplangebiet ist zu befürworten. Hier sind insbesondere die Elektromobilität und das Car-Sharing sowie der Verzicht auf den eigenen PKW zu nennen.

Da die alten Bürgerhäuser im gewachsenen Gebiet des Talgrunds zwar viele Wohnungen aber keine Stellplätze haben, gibt es in Bezug auf die Verfügbarkeit von PKW-Stellplätzen für die Bewohner große Defizite. Die planerische Zielsetzung ist der Rückbau von ebenerdigen Stellplätzen z.B. zu Gunsten von Bäumen und Klima, aber auch die Errichtung von Anwohnerparkgaragen wo möglich zu fördern. Das seit Jahren eingeführte Parkraummanagement hat insbesondere nur tagsüber für eine Verbesserung gesorgt. Die Nähe zum Stadtzentrum und die sehr gute flächendeckende ÖPNV-Anbindung, sowie fahrradfreundliche Verkehrswege wirken sich sehr günstig in Bezug auf den Verzicht auf den PKW aus und damit auf die CO₂-Bilanz.

Durch die ergänzende Nutzung von Car-Sharing sind alle Möglichkeiten der Mobilität gegeben. Intelligente Mobilitätsangebote und die Bereitstellung von

Flächen bspw. für Fahrradwege und Car- oder E-Bike-Sharing-Stellplätze können diesen Aspekt noch weiter verbessern.

4.1.4 Förderprogramme

In Ergänzung zu den Maßnahmen, die durch Planung und Neubebauung wirksam werden, kann die Bestandssubstanz über Förderprogramme Verbesserung erfahren. Die Wohn- und Aufenthaltsqualität im Bestand soll damit verbessert werden.

Derzeit laufen stadtweit gebunden an den Doppelhaushalt 2016/17 das kommunale Grünprogramm und das Programm für das urbane Gärtnern. Das Sanierungsgebiet Stuttgart 28 Bismarckstraße liegt inmitten des Talgrunds Stuttgart-West und es stehen Sanierungsmittel in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2020 zur Verfügung.

Kommunales Grünprogramm (Hof-, Dach- und Fassadenbegrünung)

Die verdichteten Räume in Stuttgart sollen durch Begrünung ökologisch aufwertet werden. Positive Effekte einer Begrünung sind die Wärmereduzierung in den Sommermonaten sowie die Verbesserung der Luftqualität. Zusätzlich kann Regen dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt und Starkregenereignisse können abgepuffert werden.

Es werden Entsiegelungsmaßnahmen in Höfen sowie Begrünungsmaßnahmen in Höfen, auf Dächern und an Fassaden gefördert. Im Einzelnen sind Planungsarbeiten, Abbrucharbeiten, vorbereitende Arbeiten, Boden- und Begrünungsarbeiten, Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen sowie Ausstattungsgegenstände förderfähig.

Es wird im gesamten Stadtgebiet, auf Flurstücken mit einem Versiegelungsgrad von 51% oder mehr je Flurstück gefördert.

Maximal die Hälfte der Fertigstellungskosten zur Entsiegelung von Höfen sowie zur Gestaltung und zur Begrünung von Höfen, Dächern und Fassaden können als zweckgebundene Zuschüsse ausbezahlt werden. Die Förderobergrenze liegt bei 10.000 Euro Zuschuss je Vorhaben.

Urbanes Gärtnern

Ob in Stuttgart oder anderen großen Städten: Die gärtnerische Nutzung freier Flächen mitten in der Stadt hat sich zu einem Trend entwickelt. Beim Gärtnern in der Stadt ("Urbanes Gärtnern" oder "Urban Gardening") spielen heute immer mehr gesellschaftliche und ökologische Themen eine Rolle. Denn bei der gemeinsamen Gartenarbeit gedeihen nicht nur Gemüse und Obst, sondern auch Gemeinschaftssinn, Kultur und Bildung - und zusammen mit anderen lassen sich die Früchte der Arbeit noch viel besser genießen. Durch Urban Gardening können zudem Brach- und Dachflächen in der Stadt sinnvoll genutzt werden. Das verschönert nicht nur das Stadtbild, sondern sorgt auch für besseres Klima und bietet einen ökologischen Mehrwert.

Um die Barriere für bestehende und kommende Projekte möglichst niedrig zu halten, hat die Stadt Stuttgart eine neue Koordinationsstelle Urbanes Gärtnern beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung eingerichtet. Hier werden

Aktive, Initiativgruppen, Schulen und Kindertagesstätten miteinander vernetzt, beraten und gefördert. Zweckgebundene Zuschüsse bis zu 5.000 Euro und maximal 50% der Kosten für Erstanlage und Erstausrüstung können vom Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung gefördert werden. Die Bürgerinnen und Bürger tragen so gemeinsam mit der Stadtverwaltung zu einer lebenswerten und lebendigen Stadt bei.

Sanierungsgebiete

Mit der Aufstellung von Sanierungssatzungen sollen städtebauliche Mängel beseitigt werden. Im Gebiet des Talgrunds Stuttgart West zeigen sich städtebauliche Mängel vor allem in hohen Versiegelungsgraden von Grundstücken und in fehlenden Grün-, Spiel und Erholungsflächen. Insofern sind die Ziele des Rahmenplans Talgrund West grundsätzlich deckungsgleich mit den Zielen von Sanierungssatzungen. Der Rahmenplan Talgrund-West soll den laufenden und künftigen Sanierungsverfahren als Planungshinweis dienen. Das Baugesetzbuch führt u.a. auch Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als städtebauliche Missstände auf, die eine Sanierungsmaßnahme rechtfertigen.

4.1.5 Wettbewerbsvorgaben

Die Inhalte des Rahmenplans Talgrund West sollen in alle Wettbewerbsausschreibungen im Gebiet einfließen, die die Stadt durchführt oder auf die sie Einfluss nimmt.

4.2 Öffentliche Bereiche, Straßen und Plätze

4.2.1 Plätze, Grünanlagen und deren Vernetzung, Oberflächenqualitäten

Öffentliche Plätze sind grundsätzlich von Bebauung frei zu halten. Es sollen möglichst viele unversiegelte Freiflächen geschaffen werden. Grünelemente, die Wasser speichern und über Verdunstung abgeben können, Bäume und andere Schattenspendler sind vorzusehen. Darüber hinaus sollen Wasserelemente mit Wasserverdunstung und eine Oberflächengestaltung mit so genannten „cool colours“ zum Einsatz kommen, um den Grad der Wärmeabsorption zu verringern.

Da Kaltluftströme weiter in die Bebauung wirken, wenn Grünflächen miteinander vernetzt sind, Übergangszonen von Ruderalflächen oder eine angrenzende lockere Bebauungsstruktur mit hohem Grünanteil aufweisen¹, sollte die Vernetzung von Grünflächen bei allen Planungen berücksichtigt werden.

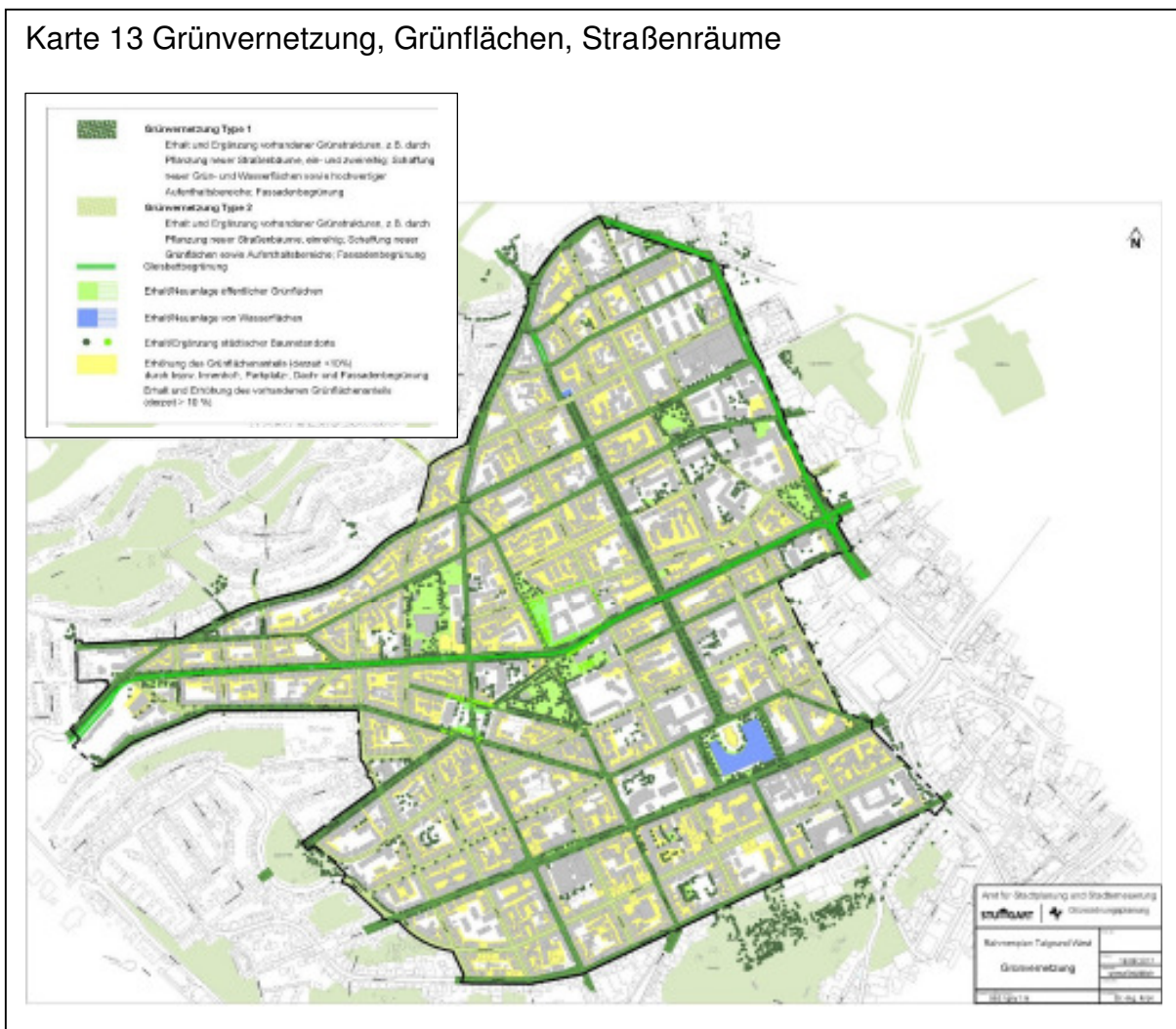
In Karte 13 sind die Empfehlungen zur Grünschaffung und Grünsicherung dargestellt. Es sind insbesondere Baumstandorte in den Straßen und ökologisch wertvolle Grünflächen und Grünflächenpotenziale, sowie wünschenswerte, schattige Grünvernetzungen als Wege durch Wohnblöcke anzustreben. Ziel sollte es darüber hinaus sein, Eigenschaften von

¹ BfN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Heft 111 „Noch wärmer, noch trockener? Stadtnatur und Freiraumstrukturen im Klimawandel“ S. 45, Zitat STÜLPNAGEL 1987

Südfassaden zu modifizieren und diese sowie Aufenthaltsbereiche im öffentlichen Raum zu verschatten.

Während die Grünvernetzungsachsen des „Typ 1“ insbesondere Hauptwegeverbindungen darstellen, welche mit ein- und doppelreihigen Baumpflanzungen sowie hochwertigen Grün-, Wasser und Freiflächen zu erhalten (z.B. Johannes-, Bismarckstraße) bzw. aufzuwerten sind, sollte der Straßenraum der „Grünvernetzung Typ 2“ als flächiges Netz bezüglich seiner Aufenthaltsqualitäten in Wohnortnähe mit einreihigen oder abschnittswisen Baumpflanzungen sowie sonstigen Grün- und Wasserflächen (auch unterirdische Wasserspeicher) gestärkt werden. Die Grünverbindungen Typ 1 sind prioritär umzusetzen. Erhöhter Handlungsbedarf besteht nach Luftbildauswertung zudem insbesondere bei den gelb markierten Blockinnenbereichen, in denen der Grünflächenanteil von derzeit < 10 % durch Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, Innenhof- und Parkplatzbegrünung zu erhöhen ist. Die verbleibenden, bereits stärker durchgrünter Bereiche sind zu sichern und ggf. noch aufzuwerten bezüglich ihres Grünvolumens.

Karte 13 Grünvernetzung, Grünflächen, Straßenräume



Hinweis: Nach Fertigstellung der noch fehlenden Teilrahmenpläne sollen die in den Teilrahmenplänen 2 und 3 vorgesehenen, relevanten Durchwegungen

und "Trittsteine" zur Verbesserung und zum Erhalt der Aufenthaltsqualität im Grünvernetzungsplan zum gesamten Talgrund ergänzt werden.

4.2.2 Straßenräume

In den Straßenräumen sind Kaltluftströmungen zu ermöglichen. Straßenräume in den Hauptwindrichtungen sind möglichst breit und mit Grün auszustatten. Bäume sind insbesondere als Schattenspendler für Südfassaden gewünscht. Bäume sind Parkplätzen vorzuziehen, sofern andere Belange nicht entgegenstehen. Im Zuge des Programms „Neues Grün in der Stadt“ sollen 1000 neue Bäume gepflanzt werden. Weitere Baumstandorte können über die Baumschutzsatzung (Einnahmen durch Ersatzzahlungen) finanziert werden, stehen im Bereich des Parkraummanagements aber immer auch im Konflikt mit dem ebenfalls erforderlichen Erhalt von Stellplätzen. Für die in den Teilrahmenplänen und im Grünvernetzungsplan vorgeschlagenen neuen Baumstandorte in den Straßenräumen, sind zudem die erforderlichen Anleiterflächen für die Feuerwehr im Brandfall bestehender Gebäude zu berücksichtigen. Dazu ist eine umfassende Erhebung und Darstellung der Anleiterflächen erforderlich.

Unabhängig von einer im Detail noch zu prüfenden Umsetzbarkeit, stellt der Grünvernetzungsplan im Rahmenplan Talgrund West die prioritären Bereiche für zusätzliche Begrünungsmaßnahmen im Straßenraum dar. Neben der Pflanzung von Straßenbäumen können dies auch sonstige Grün- und Wasserflächen sein, die die Aufenthaltsqualität erhöhen, sowie Fassadenbegrünung. Die Karten der Teilrahmenpläne stellen konkrete wünschenswerte Baumstandorte vorwiegend in den Straßenräumen dar (s. Karten 18-20).

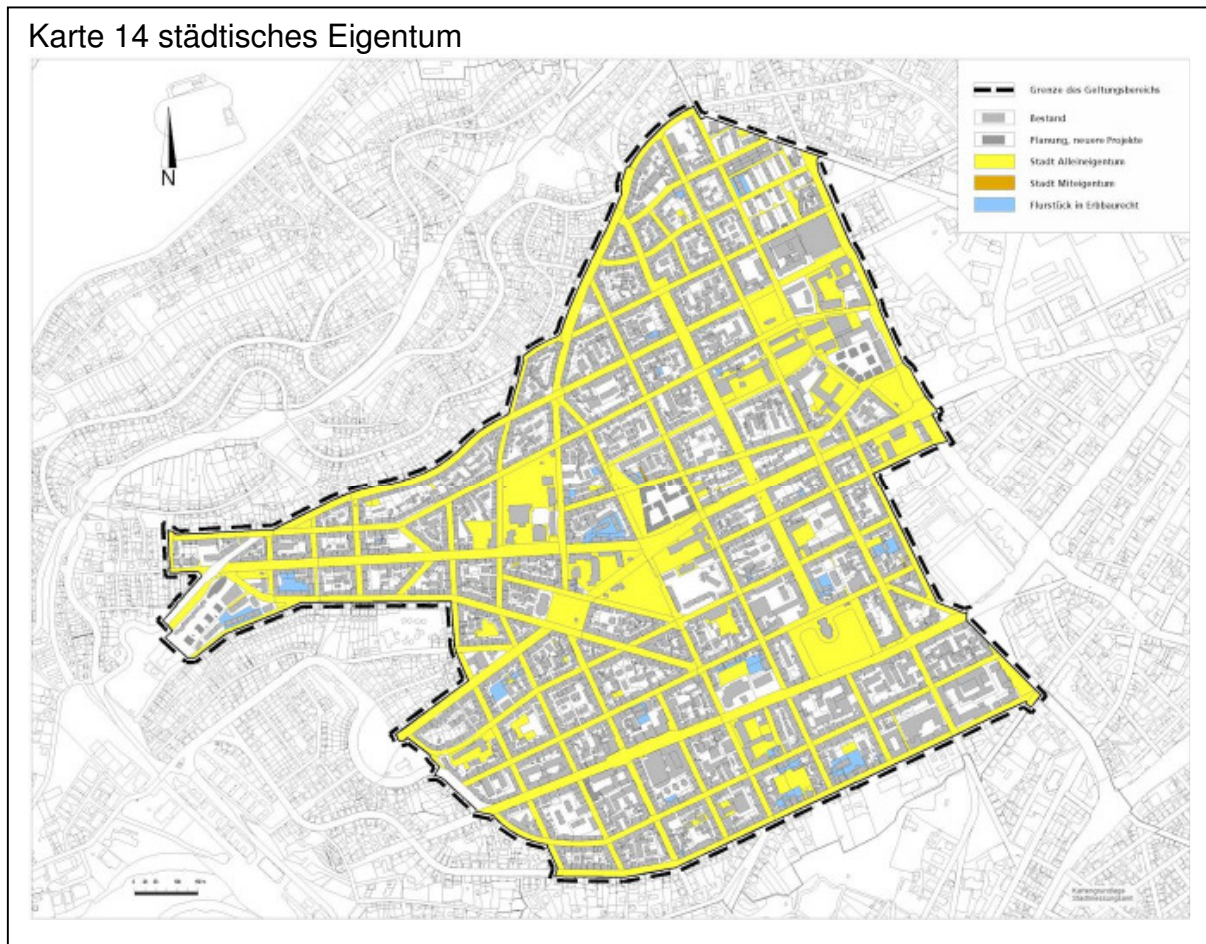
Im Zuge der Entwicklung neuer Mobilitätskonzepte sollte in Teilbereichen wie bspw. Sanierungsgebieten unter Einbeziehung der Anwohner zudem über einen Rückbau und zusätzliche Begrünung von Straßen nachgedacht werden, die im Sinne einer Rückgewinnung von Freiraum für den Menschen bspw. als „Gartenstraße“² oder Spielstraße angelegt und vielfältig genutzt werden können. Bei Neubau oder Sanierung von Straßen, Plätzen und Gehwegen ist zudem zu prüfen, inwiefern das Wasserspeicher- und rückhaltevermögen erhöht werden kann durch Einbau von Rigolen, Zisternen, Hohlrumpfpflaster u.ä. mit Anschluss an Baumquartiere und sonstige Grünflächen.

4.2.3 Schulhöfe und andere Freiflächen in städtischen Eigentum

Die Stadt soll einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten, indem sie Schulhöfe und im Eigentum befindliche grüne Blockinnenbereiche (z.B. Rossbollengässle) keiner weiteren Bebauung zuführt und sie mit entsprechender Grünausstattung wie in Kap. 4.3. beschrieben, gestaltet, sofern andere Belange nicht entgegenstehen. Bei den Schulhöfen sind dabei schulische Infrastrukturbelange zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass der Bedarf für mögliche Schulneu- und Erweiterungsbauten oder die mögliche Arrondierung vorhandener Bausubstanz beachtet wird.

² (bspw. wie im Entwurf von Sebastian Sowa „Grün Stadt Straße“ im Wettbewerb „Grün in der Stadt“ des BUM <https://www.gruen-in-der-stadt.de/informationen>)

Karte 14 städtisches Eigentum



4.3 Private Baugrundstücke

Begrünte Flächen, Bäume, Begrünungsmaßnahmen auf und an Gebäuden, Verschattungen, Wasserelemente etc. wirken der Wärmebelastung entgegen. Von Bebauung und Versiegelung freizuhalten Flächen sind daher ebenso erstrebenswert wie die Schaffung von Wohnungen im Innenbereich.

Bei größeren Bauprojekten sollte darauf hingewirkt werden, dass das Bauvolumen der Hintergebäude geordnet und in den Zwischenräumen das Grünvolumen erhöht wird. Es sollen Tiefgaragen geplant werden, die ausreichend (d.h. mind. 60 cm) Erdüberdeckung haben, damit Vegetation ermöglicht wird.

Bei Baumbestand ist grundsätzlich zu prüfen, ob dieser erhalten werden kann. Große Bäume haben einen extrem hohen ökologischen und identitätsstiftenden Mehrwert.

4.3.1 Flächenausnutzung

Das Planungsgebiet Talgrund West ist charakterisiert durch Blöcke. Dabei ist die Blockrandzone von der Blockinnenzone im Hinblick auf das Maß der Flächenausnutzung zu unterscheiden. Im Plangebiet gilt vorwiegend die Baustaffel 2 nach Ortsbausatzung. Bei der Schaffung neuen Planungsrechtes nach Baunutzungsverordnung (z.B. Blöcke zwischen Röte- und Seyfferstraße

1986/17, Olga-Areal 2016/06) wurden weitgehend die Grundsätze zur Flächenausnutzung und zur Unterscheidung zwischen Blockrand und Blockinnenzone angewandt.

In den Gebieten der Baustaffel 2 ist eine Flächenausnutzung bei Wohnnutzung bis 40% zulässig, bei gewerblicher Nutzung bis 50%. Im Allgemeinen herrscht die Wohnnutzung vor, so dass die 40% maßgeblich sind.

Faktisch waren viele Grundstücke bereits vor Inkrafttreten der Ortsbausatzung dichter bebaut. Durch die kleinteilige Parzellenstruktur sind insbesondere die Eckgrundstücke oftmals fast vollständig überbaut, die Randgrundstücke weisen mehr bebaute als unbebaute Flächen auf und selbst die Innengrundstücke sind oft mit mehr als 40% überbaut.

Typische Bestandsblöcke weisen mit Gebäuden überbaute Anteile bis zu 70% (siehe Karte 4, Kap. 2.1) auf. Flächenausnutzungen in diesen Größenordnungen haben viel zu wenig Grün- und Wohnqualität. Die in der Ortsbausatzung festgesetzte Flächenausnutzung von 40% bei Wohnnutzung kann andererseits nicht prinzipiell eingefordert werden. Die vorhandene Stadtstruktur mit den vorhandenen Parzellierungen erfordert daher eine differenzierte Betrachtung.

Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gebäude auf Eck- und Randgrundstücken die Kubaturen des gründerzeitlichen Bürgerhauses aufweisen und erfordern daher eine größere Flächenausnutzung als die zulässigen 40%.

Es werden daher folgende Empfehlungen für städtebauliche Planungen und bei der Schaffung neuen Planrechts im Hinblick auf die Flächenausnutzung formuliert:

Oberirdische Überbauung:

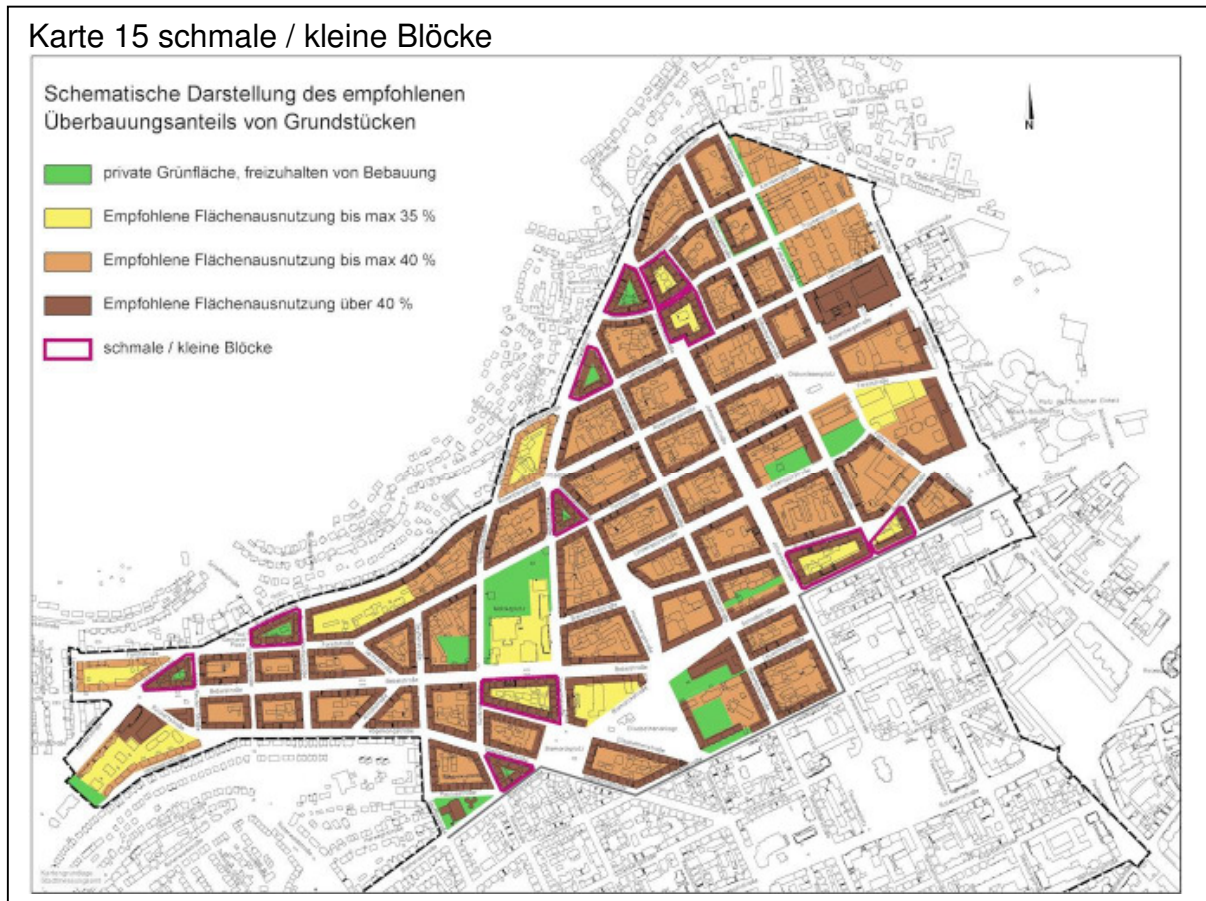
Städtebaulich vertretbare Richtwerte aus den parzellierten

Bestandssituationen:

Für Eckgrundstücke sind ausnahmsweise bis zu 90 % und für Randgrundstücke bis zu 60% maximal vertretbare Größenordnungen. Bei den Innengrundstücken jedoch sollten 40% möglichst unter- und auf gar keinen Fall überschritten werden.

Sind Blöcke so schmal, dass nur ein Hintergebäude zwischen zwei höheren Vordergebäuden möglich ist (ab weniger als ca. 60 m), empfiehlt der Rahmenplan eine geringere Flächenausnutzung im Blockinnenbereich. Die Blockrandzone ist dann im Verhältnis zur Blockinnenzone deutlich größer als beim klassischen Block (vgl. Karten 16 und 17) und die gesamte Flächenausnutzung würde insgesamt zu hoch und zu wenig Freiraumqualität entfalten. Deshalb wird für die kleinen Blöcke in der Blockinnenzone eine geringere Flächenausnutzung bis max. 35% (vgl. Karte 15) empfohlen. Bei ganz kleinen Blöcken ist der Blockinnenbereich von Bebauung freizuhalten.

Karte 15 schmale / kleine Blöcke

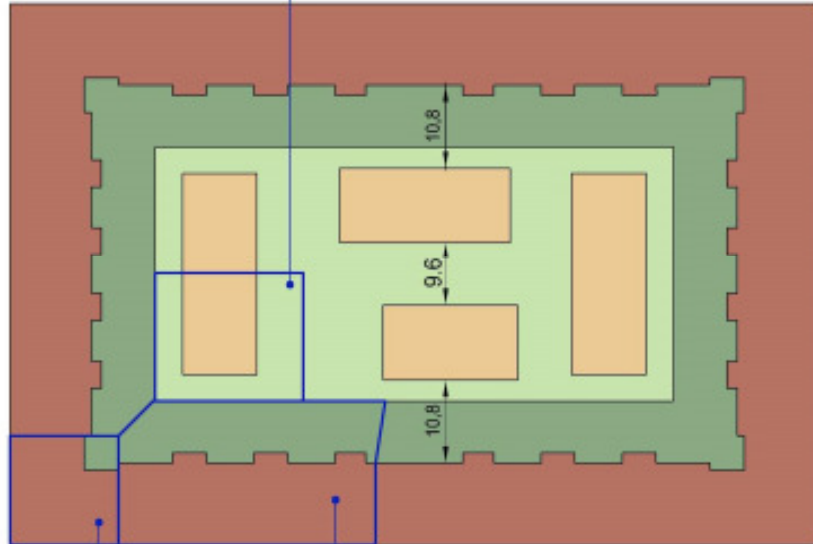


In Karte 16 ist eine geschlossene Blockrandbebauung schematisch mit Grundstückszuschnitten dargestellt. Die differenzierte Betrachtung nach dem Rahmenplan Talgrund West ist hier ersichtlich. Die Blockgröße entspricht einem Durchschnittsblock im Stuttgarter Westen und zeigt Eckgrundstücke, die zu 90% überbaut sind, Randgrundstücke die zu 60% überbaut sind und Innengrundstücke, die zu 40% überbaut sind. In der Blockinnenzone empfiehlt der Rahmenplan generell, die nach der LBO (Landesbauordnung) geforderten Mindestabstände zwischen den Gebäuden zu vergrößern und sie keinesfalls zu unterschreiten

Bei einer Überschreitung der in Baustaffel 2 nach Ortsbausatzung zulässigen Flächenausnutzung von 0,4 empfiehlt der Rahmenplan eine städtebauliche Prüfung, in der Eckgebäuden mit maximaler Kantenlänge von 16m virtuelle Eckgrundstücke und Randgebäuden virtuelle Vordergrundstücke zugewiesen werden, so dass im verbleibenden Blockinnenbereich virtuelle Innengrundstücke verbleiben. Die oben genannten Betrachtungen und Richtwerte sollen dabei verwendet werden.

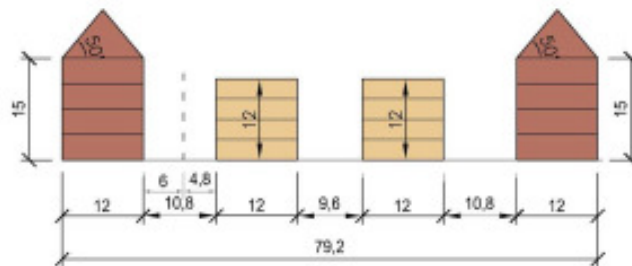
Karte 16 geschlossene Blockrandbebauung mit Empfehlung zur maximalen Überbauung von Eck-, Rand- und Innengrundstücken

Innengrundstück
max. 40 % Überbauung
mind. 60 % Freifläche



Eckgrundstück
max. 90 % Überbauung
bei jew. 16m Kantenlänge
mind. 10% Freifläche

Randgrundstück
max. 60 % Überbauung
mind. 40 % Freifläche



Abstände nach LBO

Auf den Bau eingeschossiger Nebengebäude und Anbauten ist möglichst ganz zu verzichten, da sie Freiflächen weiter einengen, solche Bauten sollen keinesfalls zu einer höheren Flächenausnutzung als der in Karte 21 empfohlenen Maximalnutzung führen.

Unterirdische Bebauung:

Ziel jeglicher Planung sollte der Baumerhalt sein, da Bestandsbäume ökologisch wertvoller als Neupflanzungen sind. Zur Schaffung optimaler Lebensbedingungen für Neupflanzungen empfiehlt der Rahmenplan Talgrund

West mindestens 20 Prozent des Grundstücks mit Erdanschluss vorzusehen, Grundstücksunterbauungen sind auf maximal 80% der Grundstücksfläche zu minimieren.

Grundsätzlich sind Nachverdichtungen nur noch bei gleichzeitiger Verbesserung der Grünstrukturen zu befürworten.

4.3.2 Begrünung und Strahlungsschutz

Es sollen möglichst viele unversiegelte **Freiflächen** geschaffen werden. Grünelemente, die Wasser speichern und über Verdunstung wieder abgeben können, Bäume und andere Schattenspender sind vorzusehen. Sonnenexponierte Gebäudeoberflächen sollen verschattet werden. Es sind entsprechende Elemente an Fassaden einzuplanen und Fassaden- und Dachbegrünung sowie eine intensive Begrünung von Tiefgaragen. Tiefgaragen sind auf maximal 80% der Grundstücksfläche vorzusehen und Bäume sind mit Erdanschluss und auf den mit 1m Erdüberdeckung versehenen Tiefgaragen (ausschließlich Kleinbäume) einzuplanen.

Im öffentlichen Raum kann Schatten in Fußgängeraufenthaltsbereichen in vorbildlicher Weise durch Straßenbäume erreicht werden, die gleichzeitig den Vorteil haben, dass sie Gebäudefassaden ebenfalls verschatten, wenn sie auf der Straßennord- bzw. Gebäudesüdseite stehen.

Empfohlen wird die Planung fußläufig erreichbarer thermischer Ausgleichsflächen wie kleinere Parkanlagen/ Grünflächen/ Versickerungsflächen (auch Sickersteine/offene Beläge) als Verdunstungsflächen mit entsprechender Beschattung.

Idealerweise sind sie Teil einer Grünvernetzung (s. Karte 13). Mit dem Simulationsmodell ENVI-met (s. Kapitel 3.1) kann die Detailplanung konkretisiert und unter stadtklimatischen Aspekten optimiert werden.

Anwendung finden kann es im Bereich von Teilrahmenplänen, Bebauungsplänen, NBS-Flächen und Platz-/Straßenraumgestaltungen, aber auch zur optimierten Gestaltung im Bereich kommunaler Gebäude (Schulhöfe etc.).

4.3.3 Bauwisch und Bauweise

Der typische gründerzeitliche **Bauwisch**, die klassische Lücke zwischen den Gebäuden der Blockränder ermöglicht das Durchströmen von Luft. Da Kaltluftströme weiter in die Bebauung wirken, wenn Grünflächen miteinander vernetzt sind, sollten über die Bauwische Grünverbindungen zwischen dem öffentlichen Raum und dem privaten Blockinnenbereich ermöglicht werden. Zudem bringt die Vernetzung von Grünflächen artenschutzrelevante Vorteile für die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Der Bauwisch ist als ökologisch und klimatologisch wirksames und als gestalterisches Element für Neubebauungen zu empfehlen.

Beim Neuordnen von Bestandssituationen ist der offenen oder abweichenden Bauweise mit Bauwisch der Vorzug vor der geschlossenen Bauweise zu geben, auch wenn nach der Baustaffel 2 in der Regel die geschlossene Bauweise

festgesetzt ist. In den Karten 17 und 21 ist dies schematisch dargestellt. Demnach wird mit Ausnahme stadtbildprägender Fassadenabwicklungen insbesondere von Gebäuden der 30er und der 50er Jahre der Bauwisch empfohlen.

Auch 2-geschossige Öffnungen in den unteren beiden Geschossen bewirken Durchlüftung und können empfohlen werden. Die in Karte 16 dargestellte geschlossene Bauweise ist aus klimatologischer Sicht und oft auch aus Stadtbildgründen nicht zu empfehlen. In Karte 17 ist ein Block mit Blockrandbebauung und Bauwischen schematisch dargestellt (Musterblock).

4.3.4 Gebäudehöhen und Gebäudeabstände

Zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums und im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung befürwortet der Rahmenplan innerhalb der im Stuttgarter Westen vorherrschenden Traufhöhe von 15 m für Vordergebäude die Unterbringung von Wohnraum auf bis zu 5 Ebenen. Dabei sollten die Erdgeschosse bevorzugt einer für den Stuttgarter Westen typischen gewerblichen Nutzung zugeführt werden und im Falle von Wohnnutzung als Hochparterre ausgeführt werden. In den Dachgeschossen besteht darüberhinaus die Möglichkeit für Wohnnutzung..

Die Begrenzung der Gebäudehöhen für Vordergebäude darf in Sonderfällen laut geltendem Planungsrecht z.B. bei einzelnen breiten Straßen (vgl. Sondervorschrift gem. OBS Ortsbausatzung Stuttgart) um ein Geschoss erhöht werden, hier empfiehlt der Rahmenplan, die Erhöhung auf max. 4 m zu begrenzen.

Für Hintergebäude empfiehlt der Rahmenplan innerhalb der Traufhöhe von 12 m die Unterbringung von Wohnraum auf bis zu 4 Ebenen und darüber eine Dachbegrünung. Dies wird zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums und im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung befürwortet und wirkt sich im Zusammenspiel mit einer Flachdachbegrünung klimatologisch positiv aus. In der Blockinnenzone empfiehlt der Rahmenplan generell, die nach der LBO (Landesbauordnung) geforderten Abstände zwischen den Gebäuden zu vergrößern und sie keinesfalls zu unterschreiten (vgl. Schnitte in Karte 16 und Karte 18)

Aus klimatologischen Gründen wird ein kritischer Umgang mit den **Gebäudehöhen** im Rahmenplangebiet empfohlen.

4.3.5. Dachgestaltung

Bei Vordergebäuden ist nach der Baustaffel 2 sowohl die Schrägdach- als auch die Staffelgeschossform möglich. Beide Dachformen eignen sich teilweise zur Unterbringung von Photovoltaikanlagen, Flachdächer eignen sich zudem für Dachbegrünung.

Die konkurrierenden Nutzungen Photovoltaik und Dachbegrünung stehen im Raum. Hier gilt es zukunftsweisende Lösungen im Grundsatz auszuarbeiten. In dieser Hinsicht wird bereits derzeit eine Kombinationslösung mit aufgeständerten PV-Modulen präferiert, bei welcher sich unter bzw. zwischen

den PV-Modulen noch eine extensive Begrünung entwickeln kann. Da diese Lösung jedoch nicht für jedes Dach und jeden Bauträger geeignet ist (Überschreitung der HbA, hohe Herstellungs- und Unterhaltskosten, Dachaufsicht), ist die Teilung der Dachflächen in reine Flächen für Photovoltaik (auf max. 40 %) und durchgängig begrünte Dachflächen eine weitere Option. Eine aus stadtklimatischen Gründen für große Teile des Plangebiets zu favorisierende Ausweisung von Vorranggebieten für Dachbegrünung wurde nach verschiedenen Abstimmungsrunden innerhalb der Verwaltung und mit dem allgemeinen Ziel der klimaneutralen Stadt als nicht zielführend erachtet, da die Erzeugung erneuerbarer Energien auf Gebäuden vom Gesetzgeber derzeit nur gebäudebezogen für den Eigengebrauch unterstützt wird. Durch diesen Kompromiss kann die hier empfohlene Regelung neben der Anpassung an den Klimawandel auch dem städtebaulichen Auftrag zum Klimaschutz genügen.

Bei der Anordnung von Photovoltaik ist die Wirkung zum Straßenraum zu berücksichtigen, insbesondere Schrägdächer sollten wegen des Stadtbilds nur zum Innenhof mit Photovoltaik belegt werden. Bei der Belegung von Flachdächern mit Photovoltaik sollen die Gestelle nicht als Dachaufbauten in Erscheinung treten. Sie sind hinter einer Attika also nicht sichtbar vom umliegenden Stadtraum anzuordnen. Grundsätzlich sollte Photovoltaik auf Flachdächern entweder als aufgeständerte Module über durchgehender extensiver Dachbegrünung oder als Nebeneinander von intensiver Dachbegrünung und reinen möglichst dachflächenintegrierten (also flach aufliegenden) PV-Flächen auf durchgängigem Substrat (als Regenwasserspeicher) vorgesehen werden.

Ist die Kombination von extensiver Dachbegrünung und Photovoltaik vorgesehen, sind frühzeitig in der Planung Detailüberlegungen erforderlich. Es sind sowohl Wachstumsmöglichkeiten (empfohlener Abstand zwischen den Modulreihen 1 m, zwischen Substrat und Modulunterkante 30 cm), Belichtung, Pflege und Bewässerung der Grünflächen, sowie Verschattung und Zugänglichkeit der Photovoltaikmodule zu bedenken.

Auf Hintergebäuden sollen begrünte Flachdächer hergestellt werden, sie sind in jedem Fall schrägen Dächern vorzuziehen.

Auf Photovoltaik soll bei Hintergebäuden wegen seiner Wirkung auf die höheren umgebenden Gebäude und zu Gunsten der Dachbegrünung verzichtet werden.

Dachterrassen sind einschließlich Brüstungen, Aufbauten und Verschattungsgestellen innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe unterzubringen und flächenmäßig zu beschränken. Intensive Begrünungen sind in Kombination gewünscht.

4.3.6 Fassadengestaltung

Die Fassadengestaltung im Talgrund Stuttgart West soll sich bei den in Karte 21 als „schematischer Blockrand überwiegend mit Bauwich“ dargestellten Bereichen zum öffentlichen Raum hin an der Körnung und Gliederung der Straßenabwicklungen der Gründerzeit orientieren. So sollen die Fassaden der

Vordergebäude in der Regel einen ablesbaren Sockel haben und als Lochfassaden ausgebildet sein. Steinfassaden und verputzte Fassaden in gedeckten Farbtönen sind zur Vorderseite gewünscht.

Bei Vordergebäuden werden untergeordnete Vorbauten ab ca. 5m Höhe über dem Gehweg und bis ca. 0,5 m Tiefe empfohlen, ebenso geringfügiges Zurücktreten einzelner Bauteile von der Baulinie. Dies dient der Belebung der Fassaden und entspricht dem vorherrschenden Prinzip von Plastizität in den Gebäudefassaden.

Generell werden an allen Fassaden Begrünungsmaßnahmen begrüßt. Im Bestand eignen sich besonders Brandwände zu den Bauwichen und sonstige fensterlose bzw. fensterarme Wände für Fassadenbegrünung. Technische Anlagen wie Photovoltaikmodule sollten nur zu den Innenhöfen hin an Fassaden verwendet werden.

Der Sonne ausgesetzte, nicht für Photovoltaik genutzte Fassaden sollen möglichst beschattet werden, dies kann mit Bäumen, Fassadenbegrünung oder mit Beschattungstechnik (z.B. Markisen) erfolgen. Schattenspendende Bäume haben hier eine wichtige Schutzfunktion (jeweils mindestens Süd-/Südwestseite des Gebäudes, s.o.). Bezüglich Hitze-/Strahlungsschutz für Gebäude steht die Bauwerksbegrünung (Dach und Fassade) an erster Stelle, alternativ könnten IR-reflektierende (cool colours) oder helle/weiße Oberflächen zum Einsatz kommen. Der Strahlungseintrag ins Gebäude sollte ebenfalls geringgehalten werden (Fensterflächenanteil bzw. technischer außenliegender Sonnenschutz.)

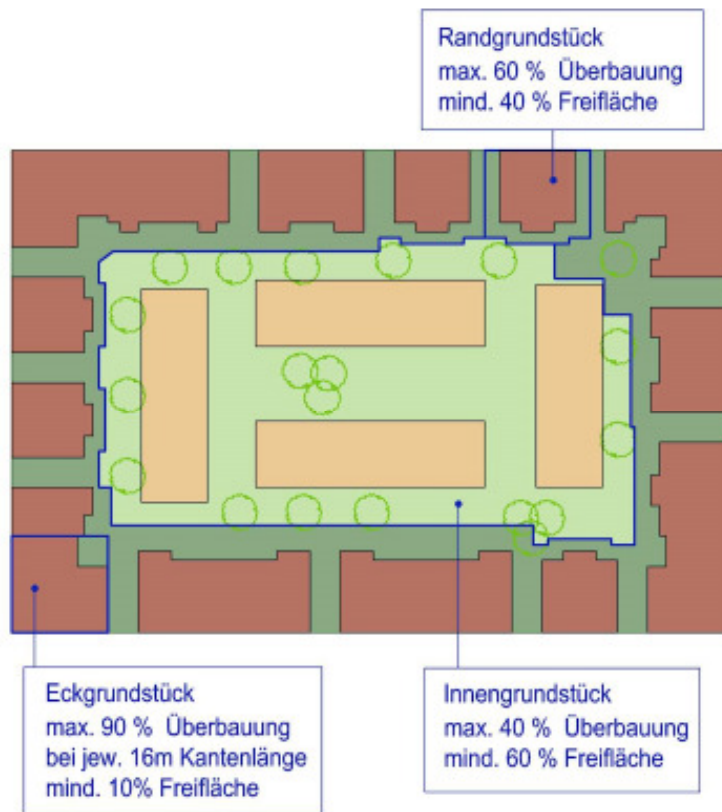
4.3.7 Musterblock

Zur Verdeutlichung der Grundprinzipien von Bebauung, Beschattung und Begrünung wurde eine Musterblockdarstellung in Grundriss und Schnitt entwickelt.

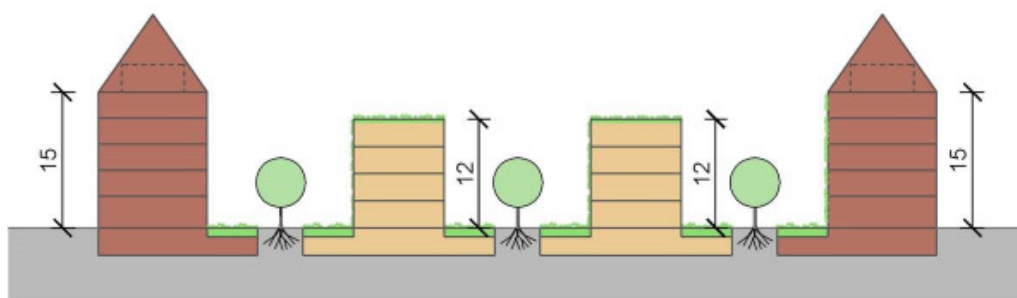
Die differenzierte Betrachtung nach der maximal empfohlenen Flächenausnutzung im Rahmenplan Talgrund West ist in Karte 17 ersichtlich. Die Blockgröße entspricht einem Durchschnittsblock im Stuttgarter Westen und zeigt Eckgrundstücke, die zu 90% überbaut sind, Randgrundstücke die zu 60% überbaut sind und Innengrundstücke, die zu 40% überbaut sind. Die Blockränder weisen im Gegensatz zu Karte 16 Bauwiche auf.

Karte 17 Musterblock

Offene Blockrandbebauung mit Empfehlung zur maximalen Überbauung von Eck-, Rand- und Innengrundstücken



Karte 18 Musterblock im Schnitt



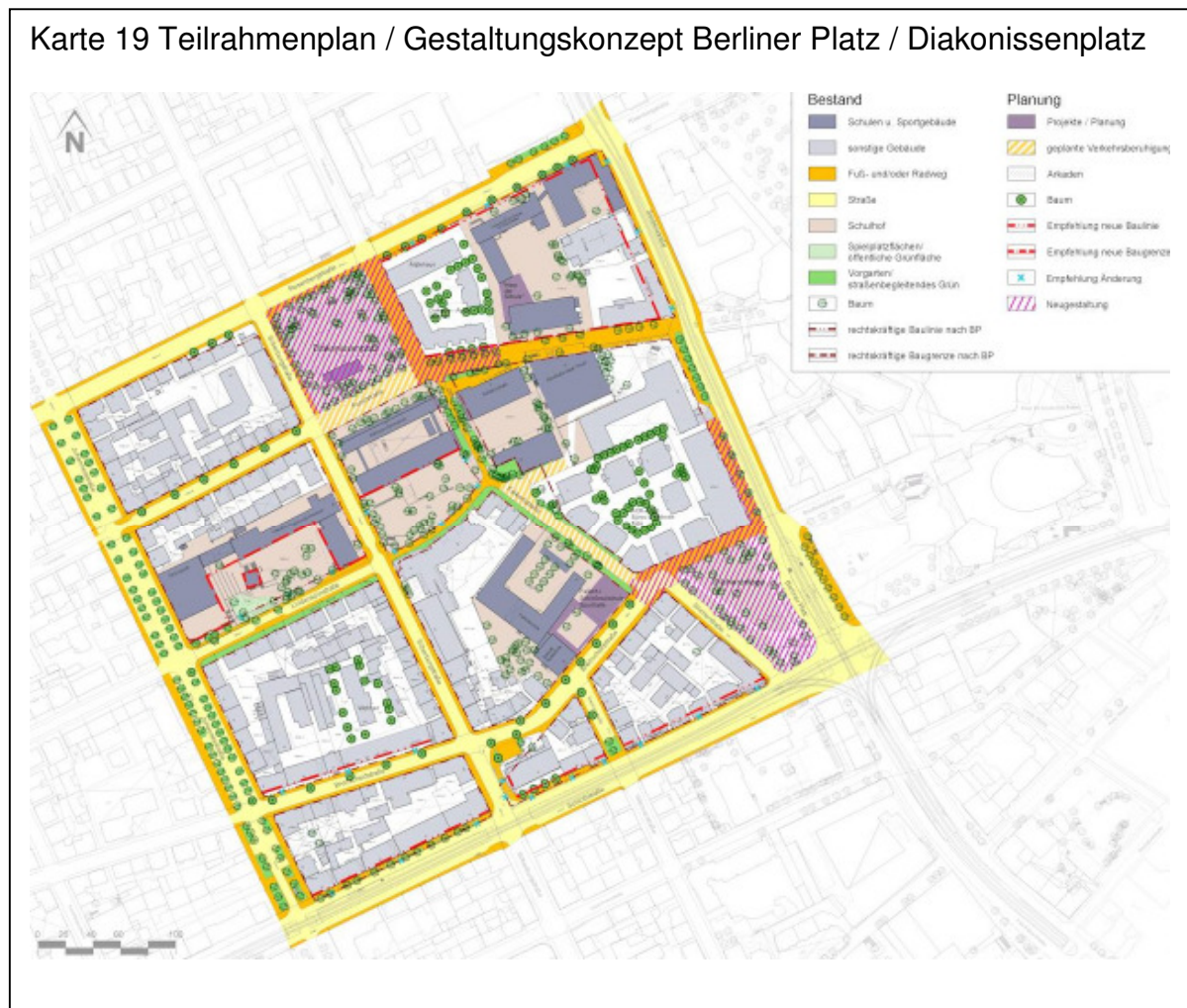
4.4 Ergebnisse aus den Teilrahmenplänen / Planungshinweise

Anwendung der Planungshinweise aus den Teilrahmenplänen:

Die Empfehlungen der Teilrahmenpläne sind in die Ergebnispläne zum Rahmenplan Talgrund West (Karten 22 und 23) eingepflegt und sind in allen weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für Stellungnahmen zu Planungen und zur Aufstellung von Bebauungsplänen soll sich die Gemeinde (das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung) auch an den städtebaulichen Gestaltungskonzepten der Teilrahmenpläne orientieren.

Die Ergebnisse aus den Untersuchungen zu den bisher bereits bearbeiteten Teilrahmenplänen sind im Folgenden dargestellt.

Teilrahmenplan Berliner Platz / Diakonissenplatz:



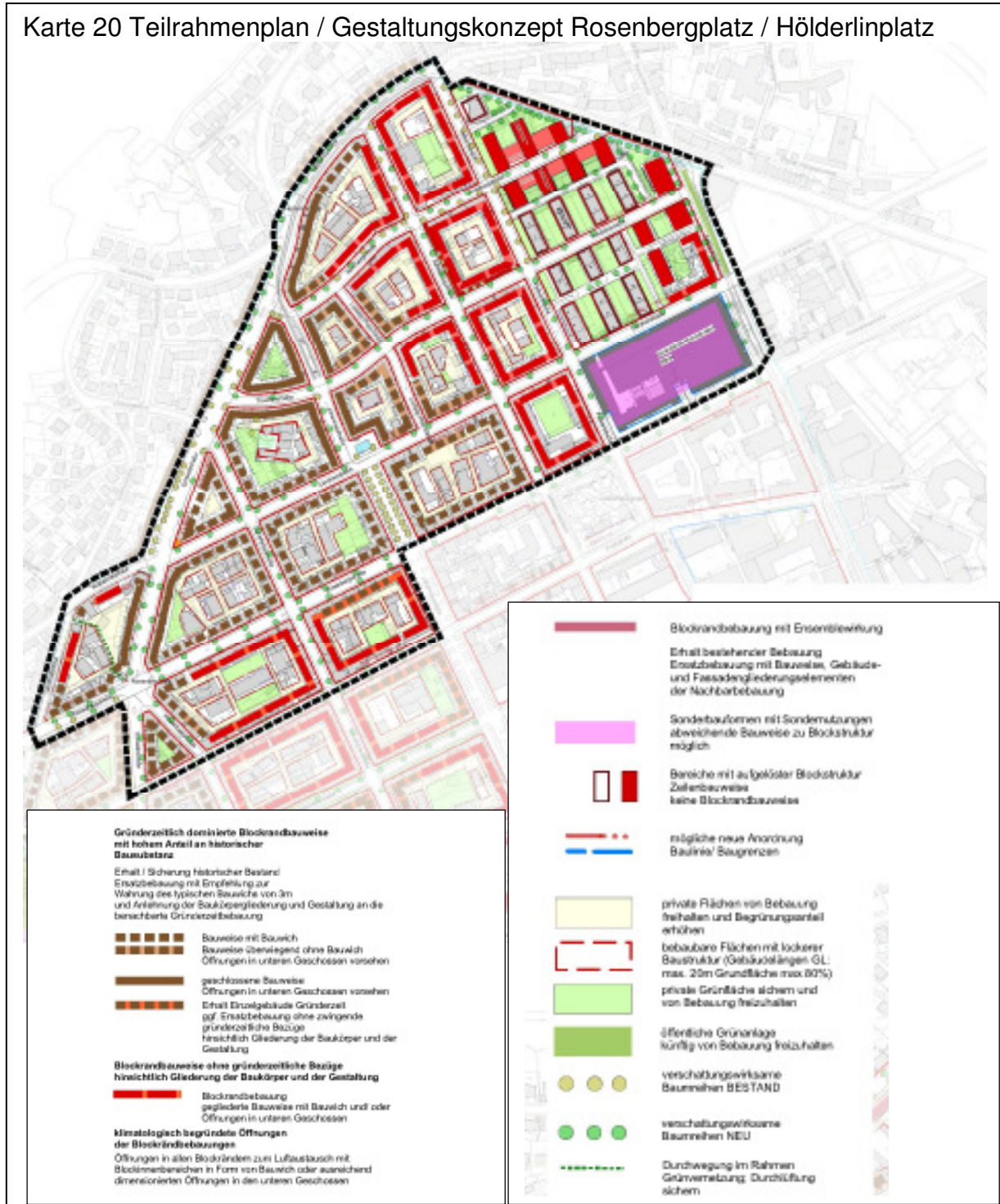
Ökologisch wertvolle Grünflächen, deren Fortbestand planungsrechtlich zu sichern ist, sind hier insbesondere die Schulhöfe von Friedrich-Eugen- und Dillmannngymnasium. Entsprechend schlägt dieser Rahmenplan vor, deren Bebaubarkeit einzuschränken bzw. auszuschließen. (vgl. Karte 23, B-Pläne 4, 5)

Zur Optimierung und Anpassung des Planungsrechtes an die Funktionalität der Straßenräume (Platzbedarf für Stadtbahntrassen, Wohnstraßencharakter)

und zur Schaffung weiterer Baumstandorte in den Straßenräumen werden teilweise Planrechtsänderungen sowie Baumreihen für die Seiden-, die Schloß-, die Breitscheid- und die Rosenbergstraße vorgeschlagen. (vgl. Karte 23, B-Pläne 3, 6)

Teilrahmenplan Rosenbergplatz / Hölderlinplatz:

Karte 20 Teilrahmenplan / Gestaltungskonzept Rosenbergplatz / Hölderlinplatz



Ökologisch wertvolle Grünflächen, deren Fortbestand planungsrechtlich zu sichern ist, sind hier insbesondere die Vorgärten und Freibereiche zwischen den Zeilenbauten im Quartier Hegel-, Falkert-, Lerchenstraße. Eine

Unterscheidung von Blockrand- und Blockinnenzone sowie das hier geltende Planungsrecht der Baustaffel 2 sind hier nicht zielführend. Dieser Rahmenplan schlägt daher vor, die Bebaubarkeit in diesem Quartier planungsrechtlich entsprechend zu regeln und eine maximale Flächenausnutzung von ca. 40% auf den Gesamtblock bezogen vorzusehen. (vgl. Karte 23, B-Plan 1)

Zur Optimierung und Anpassung des Planungsrechtes an die Funktionalität der Straßenräume (Vorgartensicherung, Wohnstraßencharakter, Platzbedarf für Stadtbahntrasse Seiden-, Hegelstraße) und zur Schaffung weiterer Baumstandorte in den Straßenräumen werden teilweise Planrechtsänderungen sowie Baumreihen für die Trauben- und Silberburgstraße vorgeschlagen. (vgl. Karte 23, B-Plan 2)

Zur Aufwertung des öffentlichen Raums wird am Rosenbergplatz vorgeschlagen, das Tankstellengrundstück langfristig mit einer Bebauung, die einen Vorplatz ermöglicht, zu bebauen, dieser könnte über eine Wegeverbindung über die Privatgrundstücke im Blockinnenbereich mit der Novalisstaffel verbunden werden.

Zur Optimierung und Anpassung des Planungsrechtes an die Funktionalität der Straßenräume (Platzbedarf für Stadtbahntrasse, Wohnstraßencharakter) (vgl. Karte 23, B-Plan 7) und zur Schaffung weiterer Baumstandorte in den Straßenräumen werden Baumreihen für die Forst-, Lindenspür-, Breitscheid-, Bebel-, Spitta-, Leuschner-, Schloß- und Schwabstraße vorgeschlagen.

5. Zusammenfassung - Fazit

Der Rahmenplan Talgrund West ist nicht allgemein verbindlich. Als informelles Steuerungsinstrument ist er aber Grundlage für weiterführende Planungen und für weitere politische Entscheidungen.

Der Rahmenplan Talgrund West setzt sich inhaltlich mit dem dicht besiedelten Stuttgarter Westen im Bereich Talgrund auseinander. Dieser verfügt über einen nur geringen Grünflächenanteil, was mit einem hohen Versiegelungsgrad und hoher Bebauungsdichte einhergeht. Der Rahmenplan Talgrund West bezieht Position, wo an diesem konkreten Ort die Grenzen der Innenentwicklung liegen und welche Maßnahmen zur Qualifizierung der Grünflächen und der Baustruktur zur Verbesserung der klimatischen Situation beitragen.

Im Rahmenplan werden die daraus resultierenden Zielkonflikte für die Planungen im Talgrund West benannt. Die unterschiedlichen Anliegen sollen so frühzeitig Eingang in die Abwägung zu Planungsentscheidungen finden.

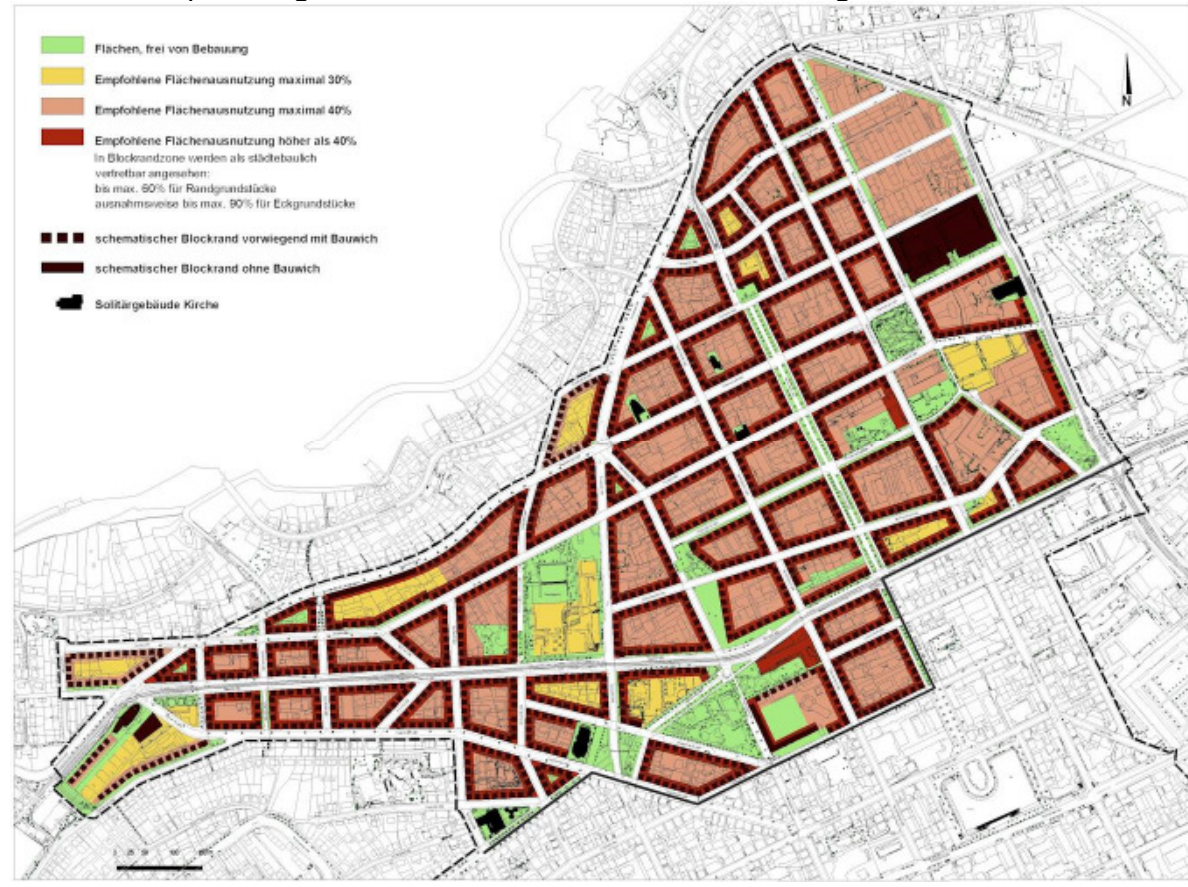
Der Rahmenplan Talgrund West gibt Empfehlungen und Planungshinweise. Er zeigt Strategien auf, wie eine behutsame und qualitätvolle Innenentwicklung vollzogen werden kann, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Stadtquartiers zu erhalten bzw. zu fördern.

Die Karten 17 und 18 zeigen für den typischen Baublock des Stuttgarter Westens im Grundriss und im Schnitt sowohl die empfohlenen Grünmaßnahmen und Freiraumanordnungen als auch die zusätzlichen Bebauungspotentiale, die ggf. über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinausgehen, auf.

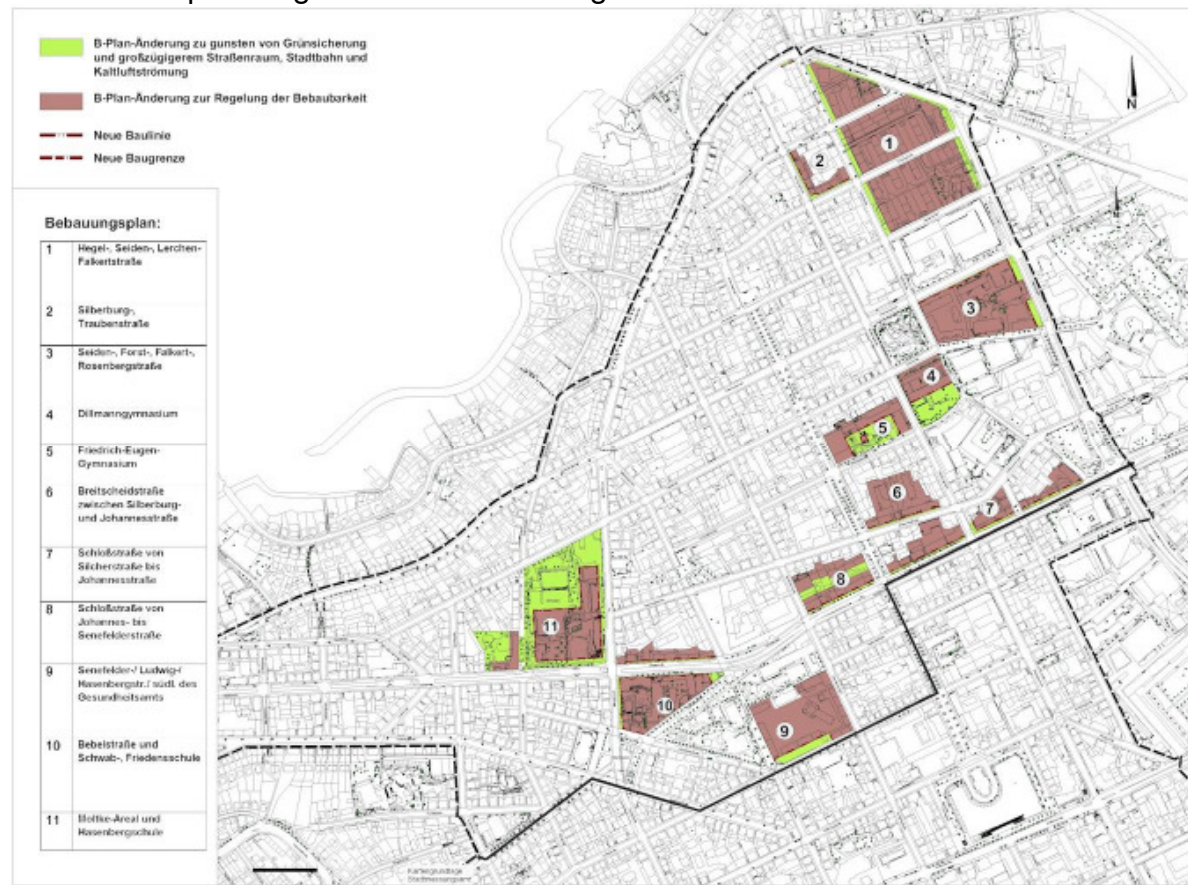
In Karte 22 sind die Empfehlungen zur maximalen Flächenausnutzung dargestellt, die beim Überschreiten der maximal zulässigen Flächenausnutzung als Richtlinie für Planungen angewendet werden können und die als Orientierung für die Aufstellung von Bebauungsplänen dienen sollen.

Karte 23 stellt dar, für welche Bereiche B-Plan-Änderungen angezeigt sind, weil die Umsetzung des geltenden Planungsrechts sowohl aus stadträumlichen als auch aus klimatologischen Gründen zur Verschlechterung bestehender Situationen führen würde.

Karte 22 Empfehlungen zur maximalen Flächenausnutzung

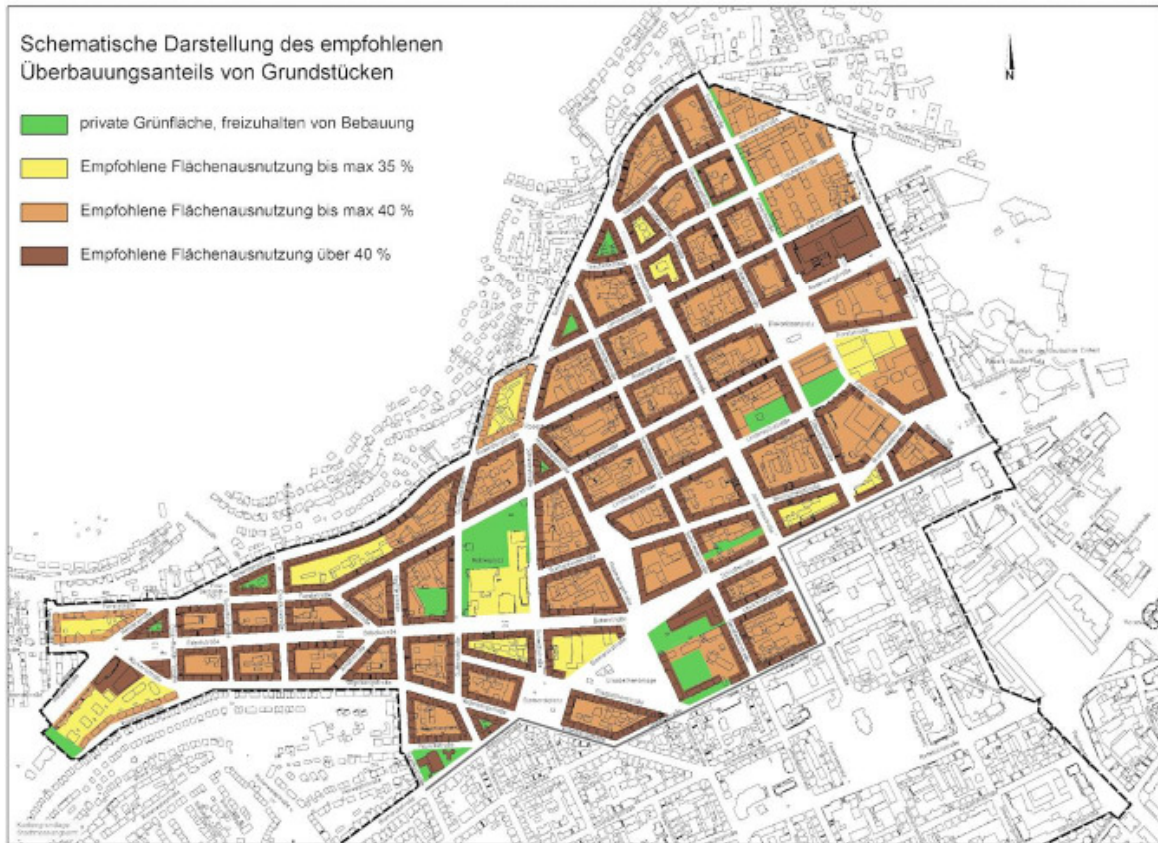
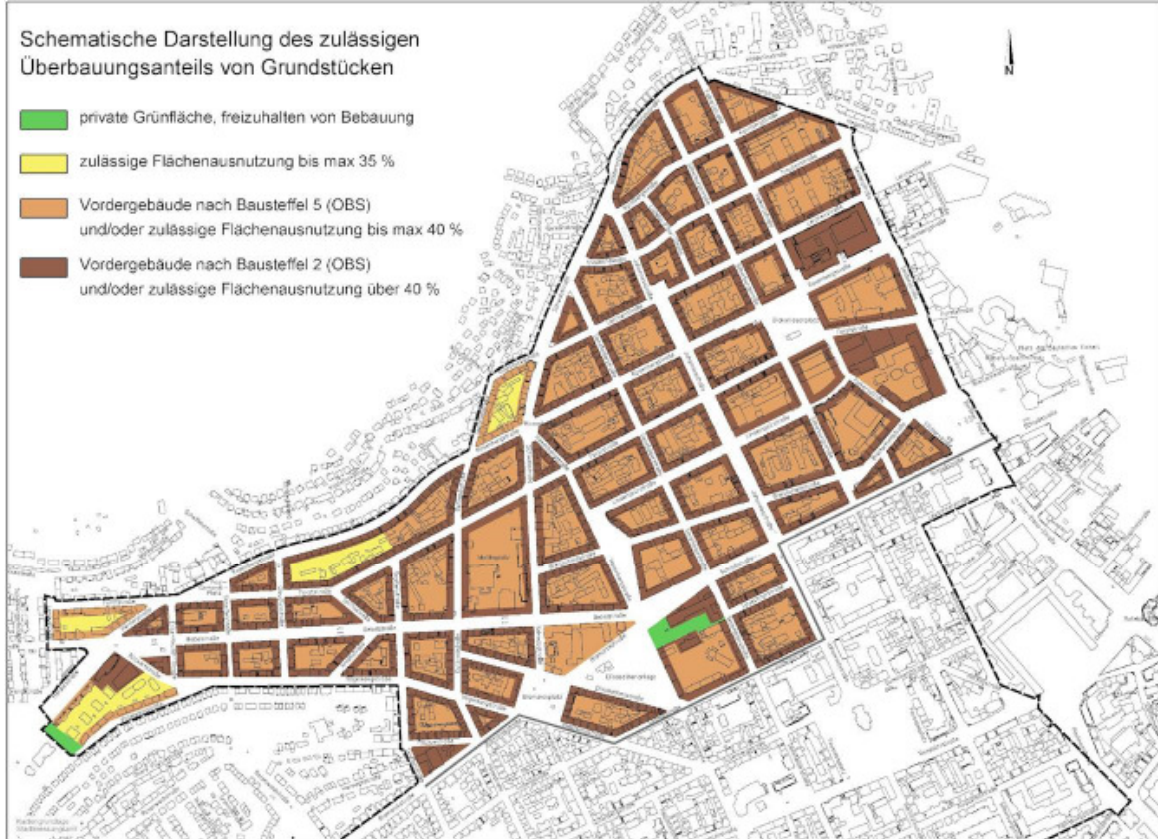


Karte 23 Empfehlung zu B-Plan-Änderungen



Karte 24 stellt heute zulässige Überbaumungsmöglichkeiten den nach Rahmenplan Talgrund West empfohlenen Überbaumungsmöglichkeiten im direkten Vergleich gegenüber.

Karte 24 schematische Gegenüberstellung der möglichen Überbauung



Die wesentlichen Maßnahmen und Empfehlungen aus dem Rahmenplan Talgrund West sind:

Allgemeine planerische Richtlinien und Hinweise:

- Die Planungsrichtlinie Rahmenplan Talgrund West soll für alle an der Planung Beteiligten frühzeitig maßgebend sein (z.B. als Planungsgrundlage bei Wettbewerbsverfahren).
- Für die im Talgrund West vorherrschende klassische Blockbebauung sollen die nachfolgenden Maximalwerte für die oberirdische Flächenausnutzung nicht überschritten werden.
 - Eckgebäude ausnahmsweise max. 90 %
 - Randgebäude max. 60 %
 - Innengebäude max. 40 %,
 - Innengebäude bei schmalen Blöcken (weniger als 60 m Tiefe) max. 35% und weniger
 - Bei sehr kleinen Blöcken keine Innenbebauung
- Unterirdische Flächenausnutzung auf ca. 80% begrenzen, zu Gunsten von Bäumen mit Erdanschluss
- Einplanen des Bauwuchs auch bei Neubebauungen
- Begrenzung der Gebäudehöhen für Vordergebäude auf 15 m und in Sonderfällen z.B. bei einzelnen breiten Straßen (vgl- Sondervorschrift gem. OBS Ortsbausatzung Stuttgart) auf max. 4 m Erhöhung
- Begrenzung der Gebäudehöhen für Hintergebäude auf 12 m
- Gebäudehöhenüberschreitung nur in Ausnahmefällen und bei guter städtebaulicher Begründung, möglichst geringfügig
- Hintergebäude mit begrünten Flachdächern statt Schrägdächern

Grünplanerische Richtlinien und Hinweise:

- Bestandsbäume sind möglichst zu erhalten
- Baumstandorte im öffentlichen Raum schaffen
- Begrünte Freiflächen schaffen auf Privatgrundstücken durch Baumpflanzungen, 1m Erdüberdeckung auf Tiefgaragen und durch Verzicht auf Versiegelung
- Flachdächer und Fassaden sind zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft geschlossen zu halten.
- Hintergebäude mit vollständig begrünten Flachdächern.
- Sofern Photovoltaikmodule zum Einsatz kommen sollen, sind sie über durchgängiger Dachbegrünung aufzuständern. Bei nicht kombinierter Lösung sind die Flächen für Photovoltaik auf maximal 40 % der Dachfläche zu beschränken, die restlichen Flächen von Flachdächern sind vollflächig zu begrünen. (s. Kap. 4.4.5)
- Beschattung von Fassaden- und Bodenflächen durch Bäume und Verschattungselemente

Ortsbezogene Richtlinien und Hinweise:

- Stadträumlich und/oder klimatologisch gebotene Planrechtsänderungen
- Einzelfallprüfung, ob das geltende Planrecht zur Sicherung von Grünflächen und Klimakorridoren geändert werden soll

Sonstige Richtlinien und Hinweise:

- Verwenden von „cool colours“

- Klimagerechte Gestaltung des öffentlichen Raums
- Förderprogramme zur Entsiegelung, Begrünung und Sanierung von Gebieten mit städtebaulichen Mängeln

Die Inhalte des Rahmenplans Talgrund Stuttgart-West werden als Broschüre und Faltblatt veröffentlicht, sobald er für den gesamten Talgrund-West erarbeitet ist.

Das Rahmenplanwerk wird vervollständigt durch Teilrahmenpläne, fertig gestellt sind die Teilrahmenpläne:

- Gestaltungskonzept Berliner Platz / Diakonissenplatz (Karte 19)
- Gestaltungskonzept Rosenbergplatz / Hölderlinplatz (Karte 20)
- Gestaltungskonzept Schloß- / Bebelstraße (Karte 21)

Ergebnispläne

Karte 1	Lageplan mit Geltungsbereich vom 22.08.2017
Karte 22	Empfehlung zur Flächenausnutzung
Karte 23	Empfehlung zur Bebauungsplanänderung
Karte 13	Grünvernetzung